Conc.
47

Conc. 47

Gegenbeleuch-
tung

Gegenbeleuchtung

der vorläufigen

Beleuchtung

des an

Seine Kurfürstliche Gnaden

zu Mainz

in Betreff

der

Embser Punkte

von

Seiner Fürstlichen Gnaden

zu Speier

erlassenen Antwortschreibens.

1788.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Mainzer Schriftsteller haben schon so oft und von allen Seiten den Vorwurf der Unbescheidenheit und Grobheit hören müssen, daß man hätte vermuthen sollen, sie würden endlich die in litterarischen Arbeiten so anständige Bescheidenheit zu erlangen suchen. Wie wenig aber dieses von ihnen zu erwarten sey, und wie weit sie sogar alle Achtung, die man regierenden Fürsten schuldig ist, vergessen, beweiset die neuerlich herausgekommene vorläufige Beleuchtung des an Se. Kurfürstl. Gnaden in Betreff der Embser Punkte von dem Herrn Fürstbischoffe zu Speyer erlassenen Antwortschreibens, welche ein ewiges Denkmal ihrer zügellosen Schmähsucht bleiben wird.

Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer hatten auf die von Mainz aus Ihnen mitgetheilten Embser Punkte in einem Schreiben an Se. Kurfürstl. Gnaden Ihre Gedanken darüber zwar mit edler Freymüthigkeit, aber auch ohne Verletzung der Achtung entdecket, welche Se. Kurfürstl. Gnaden fodern konnten; und weil von der nämlichen Seite her, wo die boshaftesten Verunglimpfungen dermal herrühren, Erdichtungen von unpatriotischen Gesinnungen, welche Höchstdieselben hegen sollten, ausposaunt waren, wurde dieses Schreiben durch den Druck bekannt gemacht. An vielen Orten ließ man Höchstdenselben wegen dem Mittelwege, der zu Beybehaltung der päbstlichen Obergewalt und zugleich des bischöfflichen Ansehens in diesem Schreiben angezeigt war, Gerechtigkeit wiederfahren; und ich bin überzeugt, daß der gröste Theil des unbefangenen deutschen Publikums auf der Seite des Herrn Fürstbischoffs ist. Se. Hochfürstl. Gnaden mögen wohl selbst nicht erwartet haben, daß man zu Mainz bey den bekannten dort herrschenden Grundsätzen beystimmen werde; aber wer hätte vermuthen können, daß der erste Versuch über dieses Schreiben eine Schmähschrift gegen die Person Sr. Hochfürstl. Gnaden seyn würde, da der Hr. Fürstbischoff, für sich selbst, mit

mit den Embser Punkten in keiner Verbindung stehet.

Se. Hochfürstl. Gnaden werden, wenn sie diese Broschüre, wie so viele andere, nicht lieber mit Verachtung ansehen wollen, schon Mittel zu ihrer Rechtfertigung zu ergreifen wissen. Mich beweget das Unrecht, welches man einem Bischoffe und Fürsten zufügt, ohne Auffoderung, ohne Bezahlung, selbst ohne eine andere Absicht, als nach den Gesetzen der Billigkeit diese Beleuchtung zu prüfen.

Ich setze Text und Noten hinter einander, damit jeder mit dem ersten Blicke sehe, daß diese oft wegen jenen wohl nicht feiner haben seyn können.

Beleuchtung.

Sobald nur die von den Deputirten der vier deutschen Erzbischöfe im Embser Bade festgesetze Punkte den Suffraganbischöfen mitgetheilt waren, verbreitete sich sogleich

laut das Gerücht, der Herr Fürstbischof von Speier widersetze sich nicht nur den für ganz Deutschland so wohlthätigen Embser Punkten, sondern er sey auch gesonnen, sich an die Spitze aller Bischöfe zu stellen, mit ihnen gegen die Erzbischöfe gemeine Sache zu machen, und alle Ansprüche der römischen Kurie zu unterstützen, die doch der Herr Fürstbischof in seiner bedenklichsten Lage, wo er auf dem Punkte stand, Ehre, Kredit und guten Nahmen durch Rom zu verlieren, nicht nur ganz ausserordentlich verachtete, sondern welche er auch, wie aus einem Briefe des damaligen Herrn Domdechants vom 11. September 1761 erhällt, lauter Intriquen, Stratagemen, Ränke und List beschuldigte.

Zweifelhaft war dieses Gerücht von einem Bischofe, der als Domdechant, da seine Privatvortheile es foderten, in so sehr vielen Briefen, die insgesamt noch wohl aufbewahrt sind, und gedruckt werden könnten, so heftig gegen

den

den Pabst und die römische Kurie debatirte, so sehr auf Abstellung der römischen Usurpazionen drang, so eifrig auf die Unterstützung der Metropolitan Gerechtsame antrug, und Himmel und Hölle in Bewegung sezte, um den Vorschritten und Eingriffen der Römer vorzubeugen. Unglaublich war es von einem Fürsten, der gewöhnlich nur nach seinen Privatvortheilen handelt, der die bischöflichen Gerechtsame gegen sein Domkapitel durch alle nur ersinnliche Mittel durchzusetzen eiferte, unglaublich, sage ich, war es, daß gerade dieser Fürst seinen gnädigen Beifall den Embser Punkten versagen würde, die doch hauptsächlich die Wiederherstellung des fürstbischöflichen Ansehens zum Zwecke haben, daß er sogar eine Konföderazion zu seiner eignen Herabsetzung, zur Herabwürdigung des gesamten deutschen Episkopats anzuspinnen bemüht sein sollte.

Indessen so unglaublich und zweifelhaft auch dieses Gerücht war, und so gewiß ich ver-

muthete, daß es bloß von einem Feinde des Herrn Bischofs ausgestreut worden, um ihn nur vor dem ganzen deutschen Publikum klein zu machen; so hat es sich nicht nur bestätigt, sondern der Herr Fürstbischof hat seine wahre Absichten in einem Antwortschreiben an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz gestanden. Anfangs wollte ich mich noch bereden, dieses Schreiben sey untergeschoben, ein feindseliger Dämon habe den Nahmen Sr. fürstlichen Gnaden dazu gelogen. Schon wartete ich, daß dieselben gegen dieses Schreiben protestiren, und es für unächt erklären würden. Allein alle Zweifel sind gehoben, der Herr Fürstbischof selbst haben es in Bruchsal mit Bevetischen Schriften unter dem Titel: Antwortschreiben Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speier an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte, drucken zu lassen gnädigst geruht.

Gegen-

Gegenbeleuchtung.

Daß Se. Hochfürstl. Gnaden sich an die Spitze der Herren Bischöffe zu stellen gesonnen seyen, um mit diesen gegen die Herren Erzbischöffe gemeine Sache zu machen, ist eine schon in der Mainzer Monatschrift gedruckte Unwahrheit, aus welcher sie in diese Beleuchtung ist übergetragen worden. Nie verleitete der Ehrgeiz den Hrn. Fürstbischoff, an der Spitze irgend einer Conföderation zu erscheinen; er überläßt solches gern den Hrn. Mainzern, welche immer die ersten seyn und den Ton geben wollen. Se. Hochfürstl. Gnaden erachteten es der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß, über die ihnen mitgetheilten Embser Punkte mit einigen Hrn. Bischöffen sich zu berathschlagen, und denselben ihre Bedenklichkeiten vorzulegen. Dieses konnte dem Hrn. Fürsten um so weniger verarget werden, da (nach der Aeusserung des Hrn. Beleuchters selbst S. 6.) die vier Hrn. Erzbischöffe dieser Punkte wegen, worin es doch um die Episkopalrechte hauptsächlich zu thun seyn soll, mit aller gehörigen Bedächtlichkeit zu werke gegangen sind.

Wenn dieses eine Conföderation anspinnen und sich an die Spitze stellen heißt, so ist freylich der Hr. Fürstbischoff schuldig, und beweißt dadurch abermal, welche schwere Verantwortung jene sich zuziehen, die es wagen, über Propositionen, welche von Mainz kommen, auch nur sich zu berathschlagen, oder gegen solche zu stimmen.

Daß der Hr. Fürstbischoff alle Aussprüche der römischen Curia unterstützen wolle, können jene sagen, welche gelernt haben, gegen offenbare Thatsachen zu lügen. In den Embser Punkten ist nicht von allen Ansprüchen oder Aussprüchen der römischen Curia die Rede; sondern meistens von solchen, die in den Concordaten, dem Besitzstande u. d. g. gegründet sind. Selbst das Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden, welches der Beleuchter nothwendig müste vor sich liegen haben, ist ein unwidersprechlicher Beweiß, daß Höchstdieselben nicht alle Aussprüche der römischen Curia unterstützen, sondern in den meisten Punkten den Mittelweg einschlagen, dabey aber freylich nicht mit eigenmächtigen Eingriffen gegen den römischen Stuhl zu Werke gehen, sondern vor allem den geziemenden Weg der Unterhandlung versuchen wollten. Und eben dieses, daß nehmlich der Hr. Fürstbischoff

bischoff nicht alle Aussprüche der römischen Curia unterstützen will, erklärt den von dem Hrn. Beleuchter so oft wiederhohlten, aufgebürdeten Widerspruch in dem Betragen des Hrn. Grafen von Limburg-Styrum als Domdechant, und Höchstdesselben als Bischoff. Dort nämlich, wo die römische Curia die Grenzen der durch Verträge, Canonen, oder Besitzstand bestimmten Gewalt überschritt, widersetzte sich derselbe als Domdechant, und wird als Fürstbischoff eben so handeln; wenn man aber die rechtmäsig erlangte Gewalt des Primaten nach Höchstdero Einsicht zum Schaden der Kirche und Hierarchie zu sehr einschränken, oder gar vernichten will, glaubt er als Bischoff berechtigt zu seyn, seine Bedenklichkeiten freymüthig zu eröffnen. Dies sey indessen dem Herrn Beleuchter genug: unten wird diese Vereinbarung nochmal versucht, und auch ausgeführt werden.

Es ist Verläumdung, wenn der Beleuchter sagt, der Hr. Fürstbischoff pflege gewöhnlich, nur nach seinen Privatvortheilen zu handeln. Se. Hochfürstl. Gnaden sind nicht in solchen Familien- oder andern Verhältnissen, daß diese die Triebfedern ihrer Handlungen auch in Rücksicht auf Rom seyn könnten. Die Anstalten, welche der Hr. Fürstbischoff

bischoff von Speyer zum fortdauernden Wohl des ihm anvertrauten Hochstiftes trift, wird wenigstens die Nachwelt, welche die Sachen mehr nach dem innern Werthe, als dem äussern Prunke beurtheilt, nicht verkennen, so sehr man auch durch niederträchtige Erdichtungen dieselben jetzt herabzuwürdigen sucht. Vielleicht zählt der Beleuchter auch das zu den Privatvortheilen, wenn der Hr. Fürstbischoff die kirchliche Hierarchie, wie sie von langen Zeiten her glücklich bestanden ist, handhaben, und seine bischöfliche Gerechtsame gegen die Mainzer Zudringlichkeiten vertheidigen will.

Man hat den Herrn schon gezeigt, daß Se. Hochfürstl. Gnaden nie die Absicht hatten, eine Conföderation anzuspinnen; ob aber Höchstdieselben durch ihr Antwortschreiben sich selbst und das deutsche Episkopat herabgesetzt haben, mögen andere entscheiden, der Hr. Beleuchter und Consorten sind gewiß der befugte Richter nicht. Dem Hrn. Fürstbischoffe so wie andern rechtschaffenen Männern wird es sehr gleichgültig seyn, die Achtung solcher Leute verloren zu haben.

Beleuchtung.

Seine kurfürstliche Gnaden sind nun zwar wegen ihrer erhabenen Einsichten und der vorzüglichen Güte ihres Herzens durch alle während ihrer Regierung vollführte Handlungen und große Entwürfe nicht nur bei ihren Unterthanen, welche sie so väterlich lieben, bei ihren Domkapitel, dessen Gerechtsame sie so eifrig unterstützen und handhaben, sondern auch an allen geistlichen und weltlichen Höfen so sehr im Ansehen, daß ein Schreiben von dem Herrn Fürstbischof von Speier, den Deutschland seit 1760 ganz genau kennt, dero Ruhm zuverläßig nicht wird beflecken können. Dieselben werden auch wohl dieses Schreiben mit der Verachtung gelesen haben, welche es verdient. Allein dessen ohngeachtet kann ein Patriot nicht umhin, dasselbe in seiner wahren Gestalt dem ganzen Publikum vorzulegen.

Gegenbeleuchtung.

Der Hr. Fürstbischoff von Speyer ist den erhabenen Einsichten Sr. Kurfürstl. Gnaden von Mainz, meines Erachtens, weder in dem Antwortschreiben zu nahe getreten, noch hat er jemal zugegeben, daß von irgend einem seiner Untergebenen die höchste Person des Hrn. Kurfürsten so, wie Er von den Mainzer Schriftstellern ist beleidigt worden. Uebrigens darf der Hr. Fürstbischoff sich auch nicht schämen, wenn seit 1760 ganz Deutschland Ihn genau kennt. Zu dieser genauen Kenntniß gehört aber mehr, als daß man nach Broschüren, Schmähschriften, Verläumdungen mißvergnügter Diener, und Klagen solcher, denen ein Fürst nicht immer alles recht machen kann, urtheile, und als Stimme des Volkes geltend mache. Wenn man nach diesem Maasstabe Fürsten und ihre Rathgeber bemessen wollte, würde Mainz gewiß dabey wenig gewinnen. Die Mainzer Schriftsteller schreyen seit einigen Jahren unaufhörlich gegen Verläumdungen in Betreffe ihrer Regierungsart im Geistlichen und Weltlichen, die Schlötzer, Winkopp u. a. m., in öffentlichen Schriften verbreitet haben sollen; sie klagen, daß selbst unter

ihnen

ihnen Verräther seyen, welche mißvergnügt über diese Regierungsart, den Stoff zu jenen öffentlichen Arbeiten geliefert haben. Wenn man gar den sogenannten allgemeinen Ruf, wie der beleuchtende Pasquillant, nachschreiben wollte: was für schöne Anekdoten würden dann auf die Nachwelt kommen? welche erbauliche Sachen würde man lesen von den beträchtlichen Vorzehendungen, welche an den in den aufgehobenen Klöstern gefundenen Weinen, Kostbarkeiten, und Geldern durch unrechte, obschon nicht profane Fonde vorgenommen worden, ehe sie an die rechte Stelle gekommen sind, von den verschiedenen Arten, sich vollwichtige Verdienste zu Benefizien an einigen Orten zu sammeln? ꝛc. ꝛc. Würde man nicht in Versuchung geführt werden, zu glauben, die Triebfedern zu gewissen, so hochgepriesenen Anstalten seyen, nicht zwar bey Sr. Kurfürstl. Gnaden selbst, sondern bey den Subalternen, die sich so wichtig zu machen gewußt haben, nicht so lauter und uneigennützig gewesen, als man der Welt es vorspiegeln will. Ich bin weit entfernt, solche Dinge zu glauben; ich berühre sie nur darum, um dem Hrn. Beleuchter zu zeigen, daß es der Schmähsucht nie an Stoffe fehlt.

Daß Se. Kurfürstl. Gnaden das Schreiben des Hrn. Fürstbischoffs mit Verachtung sollen gelesen haben, wird Niemand glauben. Höchstdieselben haben mehr Achtung für ihre Reichsmitstände, als daß sie solche so geringschätzig behandeln könnten. Indessen können die Herren Bischöffe Deutschlands, besonders die zum Suffraganbezirk des Erzstifts Mainz gehörigen voraus berechnen, was sie in den Gedanken dieser Herren zu erwarten haben, wenn sie sich erkühnen, jenen Vorschritten ihre freymüthige Erklärungen entgegen zu setzen. Ihre Schreiben, wenn sie nicht nach dem Sinne der Mainzer ausfallen, werden mit Verachtung gelesen und etwa hingeworfen. Sollte gar die neue Kirchenhierarchie nach dem Plane dieser Herren ausgeführt werden: werden sie ihre Schreiben gewiß erst der Mainzer Censur übergeben müssen, um genau geprüft zu werden, ob sie würdig seyen, dem Hrn. Erzbischoffe vorgelegt zu werden. Uebrigens befremdet mich der pöbelhafte Ausdruck des Beleuchters keineswegs; diejenigen, welche mit ausibus temerariis, Beschuldigung gesagter Unwahrheit gegen den Primas selbst um sich werfen, werden ja gegen einen Suffraganbischof des hohen Erzstiftes nicht lang um Bescheidenheit verlegen seyn.

Beleuchtung.

Schon auffallend ist es für die Einsichten Sr. kurfürstlichen Gnaden sowohl, als der übrigen Herren Erzbischöfe, wenn der Herr Fürstbischof durchaus behauptet, daß fast alle zu Embs festgesezte Punkte falsch und widerrechtlich seien. Es ist bekannt, daß Se. kurfürstliche Gnaden so wie die übrigen Herrn Erzbischöfe hier mit einer der Wichtigkeit der Sache angemessenen Bedächtlichkeit zu Werke gegangen, die angesehensten Gelehrten vorher befragt, und alle Punkte selbst durchdacht und genehmigt haben. Es läßt sich also doch vernünftig voraussetzen, daß wenigstens nicht alles so undurchdacht aufgesezt worden, als der Herr Bischof von Speier und sein bezahlter Wiederhall der berüchtigte Weißmann, dieses sich selbst so nennende Echo des fanatischen Pöbels dem Publikum vorspieglen wollen. Doch ich übergehe noch dermalen diese Aeußerung,

so auffallend sie auch ist, besonders, da die Embser Punkte hinlänglich gegen die Speierschen Einwürfe in einer kleinen Schrift gerechtfertigt worden, die ohnlängst unter dem Titel: Einige vorläufige Anmerkungen zu den Weißmannischen Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses Frankfurt und Leipzig 1787 erschienen ist.

Gegenbeleuchtung.

Wo hat der Hr. Fürstbischoff in seinem Antwortschreiben behauptet, daß fast alle zu Embs festgesetzte Punkte falsch und widerrechtlich seyen? — Der Mann muß glauben, das Antwortschreiben sey nicht bekannt, sonst könnte er so unverschämt nicht seyn. Viele dieser Punkte haben entweder ganz oder zum Theile den Beyfall Sr. Hochfürstl. Gnaden erhalten. Die vorläufigen Anmerkungen zu den Weißmännischen Bemerkungen habe ich gelesen; ich muß aber bekennen, daß meine Geisteskräfte nicht im Stande waren, darin

darin die hinlängliche Widerlegung der Speyerischen Einwürfe zu finden. Wenn Weißmann der Wiederhall des Hrn. Fürsten ist, so kann ich den Hrn. Beleuchter wenigstens versichern, daß er dafür nicht bezahlt wurde. Die Einwendungen des Hrn. Fürstbischoffs gegen die Embser Punkte sind so natürlich, daß sie jedem vernünftigen Manne einleuchten. Was das Bezahlen anbelangt, mögen die Hrn. Mainzer den Vortheil allein geniessen, einen mit so vieler Mühe erhaschten Winkopp und seines Gleichen zu bezahlen, ihnen die schwere Bürde des Cälibats abzunehmen, Gehalte auszuwerfen, und endlich gar Buchdruckereyen anzuvertrauen, damit sie von ihren Talenten, die Mainz nun erst zu schätzen weiß, bey dem kleinsten Winke den schicklichen Gebrauch machen können.

Beleuchtung.

Aber zu einer andern noch heftigeren Aeusserungen kann ich unmöglich schweigen. Sie betrift eine geistliche Gerichtsstelle, die den

Ruhm der Unpartheiligkeit, der gesetzmäßigen Rechtspflege und des standhaften Muthes in Vollführung ihrer gefällten Urtheile selbst auf protestantischen Universitäten für sich hat, (*); sie greift Se. Kurfürstliche Gnaden unmittelbar an, einen Fürsten, der als der gerechteste Regent in ganz Deutschland bekannt ist.

Der Herr Fürstbischof stellt sich, wozu derselbe unter allen deutschen Bischöfen am wenigsten geeignet ist, als den Rathgeber Sr. Kurfürst-

(*) Ex hoc ipso mandato perſpicuum eſt, iudicium metropoliticum (Moguntinum) adeo legum præſcripta obſeruaſſe, vt ſine iniquitatis, nota aliter iudicare non licuiſſet — mandatum illud metropoliticum omni ratione iuſtum, legibusque conueniens eſſe; sagt die Göttinger Juristenfak. im Reſponſo in Sachen des Herrn Grafen Limburg-Stirum Domdechant zu Speier gegen den Herrn Bischof und das Domkapitel daselbst. S. Pütters auserlesene Rechtsfälle 2 Th. S. 310. 311.

ürstlichen Gnaden auf, und verlangt S. 19. „daß dieselben ihr nachgesetztes Generalvikariat „in die gehörigen Schranken zurück weisen „möchten.“ Auffallend ist diese angemaßte Rathgeberei von einem Fürsten, dem noch neuerdings von dem kaiserlichen Kammergerichte öffentlich sein höchst illegales, und der deutschen bürgerlichen Freiheit entgegenstehendes hartes Verfahren vorgeworfen, und der dieses zugefügten Unrechts halber in eine doppelte Strafe verurtheilt worden ist (*), von einem Fürsten, dem in einem unterm 16 Junii 1787 publizirten Kammergerichtlichen Urtheile öffentlich gesagt wurde: „Uebrigens wird der Herr Fürst „und Bischof zu Speyer, daß derselbe künftig „die Iura partium betreffende Sachen nicht „aus seinem Kabinette entscheiden, sondern „solche zu den ordentlichen Gerichten ver„weisen, auch in denen an dem kaiserlichen

 „Kam=

(*) S. des k. Kammergerichts Urtheil in Sachen Andreas Geißler wider Fürstlich = Speiersche Regierung zu Bruchsal.

„ Kammergerichte rechtshängigen und blos
„ die litigirende Theile betreffenden Sachen,
„ der einen oder der andern Parthie zu erschei-
„ nen und zu handeln nicht ferner untersagen
„ soll, ernstlich und mit der Warnung, daß
„ in Wiederholungsfall **nachdrucksamere**
„ Reichskonstitutionsmäßige Verfügungen ge-
„ troffen werden sollen, angewiesen „ (*)
Solche öffentliche Attentate machen doch nun warlich einen Fürsten nicht würdig, sich Sr. Kurfürstlichen Gnaden zum Rathgeber aufzudringen, und denselben zu sagen, daß sie ihr Vikariat einschränken möchten. Oder wie kann ein solcher von reichsständischen Patriotismus für Aufrechthaltung des Reichssistems sprechen? Der reichsständische Patriotismus Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz ist hinlänglich, wenn auch keine andere Beweise vorhanden wären, durch den muthigen Beitritt

(*) S. das Urtheil in Sachen Georg Schanzenbach zu Langenbrücken ꝛc. wider Fürstlich-Speiersche Regierung in Bruchsal.

tritt zu dem ädlen deutschen Fürstenbunde erprobt (*) In Justitzsachen verändern dieselben so wohl in weltlichen als geistlichen Dingen nicht das geringste. Sie lassen diejenigen Männer, welche sie zur Verwaltung der un- unpartheiischsten Gerechtigkeit bestimmen, genau prüfen. Und alles wird nach den vorhandenen Gesetzen nicht nach dem Privat-Willen des Fürsten entschieden. Da nun das Erzbischöfliche Generalvikariat den ruhmwürdigen Ruf für sich hat, daß es eine unpartheiische Gerechtigkeit pflege, und nie seine Gränzen überschreite; so wüßte ich wahrhaftig nicht, wie Se. Kurfürstliche Gnaden dieses Gericht einschränken sollten. Freilich mag das Erzbischöfliche Generalvikariat nicht immer alles nach dem Kopfe Sr. Fürstlichen Gnaden gemacht haben. Denn da dieselben, wie ich oben beurkundet, im Kabinete

(*) Ich könnte tausend Beispiele von dem Patriotismus Sr. Kurfürstlichen Gnaden anführen; allein ich begnüge mich, nur diese einzige allgemein bekannte Thatsache auszuheben.

binete Justizsachen zu entscheiden pflegen, und in diesem, wie das K. Kammergerichtliche Urtheil beprobt, die Göttin Gerechtigkeit nicht immer zu präsidiren scheint; so muß es nothwendig dem Mainzer unpartheiischen Generalvikariat, wo, wenn es auf Recht und Gerechtigkeit ankömmt, Fürst und Bauer, Graf und Bettler gleiche Personen sind, dann und wann platterdings unmöglich fallen, die Kabinets-Justiz-Ordres Sr. Fürstlichen Gnaden zu erfüllen. Klagt also der Herr Fürstbischof über diesen Ungehorsam des Mainzer Metropolitangerichts; so kann er sich versichert halten, daß es in Fällen, wo der Herr Bischof Unrecht hat, auch künftig so ungehorsam seyn, und auf seine Kabinetsordres nicht die geringste Rücksicht nehmen wird. Und will der Herr Fürst durch das Zurückweisen in die Schranken sagen, Se. Kurfürstlichen Gnaden möchten doch ihrem nachgesezten Vikariate befehlen, die Speierschen Kabinetsjustizordres zu respektiren; so können sie im voraus glauben, daß ihr hoher Rath

ganz

ganz vergeblich ertheilt worden, und daß Se. Kurfürstliche Gnaden weit davon entfernt sind, alles auf gut Bruchsalschen Fuß zu setzen. Dort mögen Kabinetsordres den natürlichen Lauf der Justiz hemmen, dort mag durch Kabinetsordres das Vikariat nach Belieben eingeschränkt werden. Wir können blos über diesen der deutschen bürgerlichen Freiheit entgegenstehenden harten (*) Sultanismus seufzen; allein die Vorsicht gebe und wolle, daß dieser Despotismus weder in Mainz noch in irgend einem andern deutschen Staate Mode werde, und daß wir ewig so frei bleiben, daß die Gerechtigkeit niemals von dem Privatwillen eines Fürsten abhänge.

Indessen ist es doch sonderbar, daß gerade Se. Fürstliche Gnaden dem Mainzer Metropolitangerichte solche beleidigende Vorwürfe machen, daß gerade sie, so viel an ihnen liegt, dasselbe

*) Worte des obenangeführten Kammergerichtlichen Urtheils.

selbe bei seinem Erzbischofe, wenn es nur möglich wäre, verhaßt und schwarz zu machen bemüht sind. Wenn irgend jemand Ursache hat, die unpartheiische Gerechtigkeits-Pflege des Mainzer Metropolitangerichts zu loben, und für dessen standhafen Muth dankbar zu sein; so ist es gewiß der izt regierende Herr Fürstbischof von Speier. Theils um dieses darzuthun, theils um einen Beweiß von der Unpartheilichkeit des Mainzer Metropolitangerichts zu geben, hauptsächlich aber um den auffallenden Kontrast zu zeigen, der zwischen den Gesinnungen des Herrn Grafen von Limburg-Stirum als Domdechant, und den Handlungen eben desselben als itzigen Fürsten Bischoff herrscht, und um zu erhärten, da; dieselbe blos von ihrem Privatwortheile geleitet, sich der Embser Punktazion widersetzen, kann man nicht unterlassen, den Prozeß, welchen Se. Fürstlichen Gnaden ehemals als Domdechant mit ihrem Bischofe und dem ganzen Domkapitel hatten, näher auseinander zu setzen, und aus einigen

von

von ihren Briefen, die noch insgesammt vorhanden und täglich gedruckt werden könnten, ihre damaligen Gesinnungen öffentlich bekannt zu machen.

Gegenbeleuchtung.

Nun sind wir also an dem crimine læsæ Majestatis, welches der Hr. Fürstbischoff gegen das hohe Mainzer Erzvikariat begangen hat, da nämlich Höchstdieselben Se. Kurfürstl. Gnaden gebeten haben, ihr nachgesetztes Vikariat in die gehörigen Schranken zurück zu weisen.

Dies scheint die empfindliche Seite des Hrn. Beleuchters zu seyn; bey jeder Gelegenheit, wo von dieser Sache die Rede ist, plagt ihn Sauls Geist und spricht allerley tolles Zeug aus ihm. Wir wollen mit kaltem Blute das Verbrechen des Hrn. Fürstbischoffs untersuchen, vielleicht finden sich mildernde Umstände, welche einige Nachsicht und Verzeihung verdienen.

1. Sr. Hochfürstl. Gnaden haben dem Mainzer Erzvikariat keine Ungerechtigkeit in den Entscheidungen selbst vorgerücket; der Hr. Beleuchter zeige die Ausdrücke in dem Antwortschreiben, welche diesen Vorwurf rechtfertigen. Wenn also der Hr. Beleuchter die Gerechtigkeitsliebe so sehr vertheidigt, so hat er sein Ziel weit verfehlt. Der Hr. Fürstbischoff *bat* Se. Kurfürstl. Gnaden, Höchstdieselben mögten ihr Vikariat in die gehörigen Grenzen zurückweisen; worin diese Zurückweisung bestehen solle, drückte derselbe ohne alle Zweydeutigkeit aus, nämlich: Demselben mögte *untersagt* werden, künftig die Adpellationen in blosen Disciplinar-Verfügungen unter dem Vorwande des Excessus in modo, in Sachen, die von gar keiner Wichtigkeit sind, so daß die Kosten den Gegenstand übersteigen, in Gegenständen, welche den Umfang der bischöfflichen Regierungsrechte angehen, anzunehmen. Man kann noch hinzu setzen, daß eben dieses Erzvikariat nach offenbar vorliegenden kanonischen Vorschriften mögte eingeschränkt werden, wenn es, wie schon oft geschehen ist, die Appellationsprozesse auf Zwischenbescheide, die in der Hauptsache ganz unentschei

scheidend sind, erkennen und durch diesen Vorwand die Hauptsache selbst von der ersten Instanz an sich reissen will. Sehen Sie, mein Herr, in solche gesetzmäsige Schranken will der Hr. Fürstbischoff das Mainzer Vikariat zurückgewiesen haben. Diese Thatsachen müssen Sie bestreiten, wenn Sie diese Gerichtsstelle so ganz schuldlos hinstellen wollen.

2. Der Hr. Fürstbischoff stellet sich als Rathgeber Sr. Kurfürstl. Gnaden auf, und greift Höchstdieselben unmittelbar an. Warum? weil er das Mainzer Vikariat in die gehörigen Grenzen zurückgewiesen haben will. Das ist doch artig! Die meisten, und man darf sagen, fast alle Reichsstände haben bey gewissen Vorfällen, ja Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz selbst in der Schwarzacher Sache Se. Kaiserl. Majestät ersuchet, den Reichshofrath oder das Kammergericht in die geziemenden Schranken zurückzuweisen, also dringen sie sich Allerhöchst Deroselben zum Rathgeber auf. Noch mehr, die Dikasterien des nämlichen Landesherrn kommen zuweilen in Collision wegen der Gerichtsbarkeit, und jenes, das sich gekränkt glaubt, ersucht den Regenten, das an-

dere

dere in seine gehörigen Schranken zurückzuweisen; also dringen sie sich ihren Fürsten zu Rathgebern auf. An wen und auf welche Art sollten sich aber Se. Hochfürstl. Gnaden mit diesen Beschwerden wenden, als an Se. Kurfürstl. Gnaden? Höchstwelchen es zukömt, ihre Dikasterien, wenn sie wider Ordnung handeln zu rechtzuweisen. Der Hr. Fürstbischoff hätte freylich aus Ehrfurcht für die hohe Erzstelle schweigen, oder bey derselben bittend einkommen sollen, damit sein Ansuchen gnädig gewährt worden wäre.

3. Der Beweiß, den der Hr. Beleuchter in der Nota anführt, daß dem Erzbischöflichen Vikariat der Ruhm der Unpartheylichkeit selbst von protestantischen Universitäten zugestanden werde, kömt mir doch sonderbar vor. Die Göttinger Juridische Fakultät sagt nämlich in ihrem Responso, das Vikariat habe in Sachen des Hrn. Domdechants recht geurtheilt; folglich ist das Mainzer Vikariat auf protestantischen Universitäten als das gerechteste bekannt. Wir wollen einmal die Sache umwenden; der Oberrichter, welcher gewiß so viel als die juridische Fakultät zu Göttingen

vor

vor sich hat, entschied schon mehrmale, das Mainzer Metropolitangericht habe Unrecht geurtheilt. Also hat diese Stelle den Vorwurf der Ungerechtigkeit und Partheylichkeit gegen sich. Ich weiß wohl, daß diese Schlußfolge nicht binde; nur wünschte ich belehrt zu seyn, warum jene des Hrn. Beleuchters mehr entscheidend sey.

4. Der Hr. Beleuchter thut sich und seinem schmähsüchtigen Geiste recht viel darauf zu gute, wenn er die Worte des kammergerichtlichen Urtheils vom 16ten Juny 1787. anführt. Wenn er sich bemühen wollte, das Mainzer Archiv ein wenig zu beleuchten, wo die Kurmainz betreffenden Reichsgerichtlichen Urtheile aufbewahrt werden, er würde unter solchen mehrere und vielleicht ein ganz neues finden, in welchem Kurmainz eine eben so öffentliche Lection gelesen wird. Se. Hochfürstl. Gnaden wissen, was sie den Reichsgerichten schuldig sind, und werden ihr Verfahren allezeit rechtfertigen können; den Hrn. Mainzern darüber Rechenschaft zu geben, glauben Sie sich nicht verpflichtet zu seyn. Daß die Göttin Gerechtigkeit in dem Erzvikariat nicht immer

mer präsidire, beprobet (ich behalte die Worte des Hrn. Beleuchters bey) das Urtheil der römischen Rota in der Brückencapell Sache, wo der Bischöflich-speyerische Fiscus, welchen das Metropolitangericht in Expensas condemnirt hatte, ein triumphirendes Urtheil gewonnen hat. Wenigstens beweiset dies eben so viel, als das kammergerichtliche Urtheil, und das Angeben des Hrn. Beleuchters, daß die Göttin Gerechtigkeit in dem Kabinete Se. Hochfürstl. Gnaden nicht immer zu präsidiren pflege. Uebrigens kann der Herr wegen den Kabinetsordres Sr. Hochfürstl. Gnaden unbesorgt seyn. Wenn er der Mann wäre, mit dem sich abzugeben, es die Mühe lohnte, so könnte man ihn zum Beweise auffodern, wodurch Kabinetsordres der Lauf der Gerechtigkeit gehemmet, und das Bruchsaler Vikariat eingeschränkt worden sey; man könnte ihm zum Ueberflusse die Protokolle dieses Vikariats, wohin durch die Kabinetsordres kommen müssen, vorlegen, um einen einzigen Fall aufzusuchen, wo solches in Justizsachen eingeschränkt worden wäre. Es fehlt in Bruchsal noch viel zum Sultanismus, nämlich ein Grosvezier und einige mächtige Bassen; es

fehlt

fehlt die türkische Observanz, nach der ein Verurtheilter den Strick küssend annehmen muß, ohne daß er sich getraue, irgendwo Hilfe zu suchen, wenn er seine Sache nicht verschlimmern will. Vielleicht weiß der Herr Orte, wo man diese Materialien zur Ausführung des Sultanismus noch haben könnte. Es kann seyn, daß dem Hrn. Beleuchter etwa auch nicht unbekannt sey, wie aus gewissen, obschon nicht öffentlichen Kabineten, dem hohen Erzvikariat zuweilen mit einem vielbedeutenden Winke die Grenzlinie bezeichnet wird, über welche es nicht schreiten darf und auch nicht wird, wenn auch gleichwohl die Göttin Gerechtigkeit den Kopf etwas dazu schütteln sollte.

Daß dem Hrn. Fürstbischoffen von Speyer das Mainzer Vikariat in Sachen, wo er Unrecht hat, solches mit Vergnügen werde fühlen lassen, zweifle ich keinen Augenblick: nur fürchte ich, Höchstdieselben werden gar oft bey diesen Herren Unrecht haben. Uebrigens ist der Herr Fürstbischoff deswegen nicht sehr verlegen; es ist gut, daß noch ein Oberrichter übrig bleibt, auf welchen sich zu berufen Se. Hochfürstl. Gnaden nicht

werden verbieten lassen. Der despotische Stolz des Erzvikariats ist der gerechteste Beweggrund für Se. Hochfürstl. Gnaden und alle Suffraganbischöffe des Erzstifts, desto wachsamer zu seyn, damit die Oberrichterliche Gewalt aufrecht erhalten werde, mit deren Verfall Knechtschaft unzertrennlich verknüpft seyn würde.

Beleuchtung.

Der von Natur zu stätem Widerspruche geneigte Geist des ehemaligen Herrn Domdechants hatte zwischen dem damaligen Fürstbischofe und dem Domkapitel von der einen und dem Herrn Domdechant von der andern Seite eine ausserordentliche Zwietracht gestiftet, die endlich in eine öffentliche Fehde ausbrach, in welcher der Herr Domdechant, wie er selbst in mehreren Briefen bekannt, erlegen wäre, wenn nicht das Mainzer Metropolitangericht stand-

haft sein Urtheil gegen die römische Kurie vertheidigt hätte.

Das Domkapitel beschuldigte ihn vieler nicht geringer Verbrechen. Unter denjenigen Beschwerden, welche das Domkapitel über den Herrn Domdechant bei dem Metropolitangericht zu Mainz vorgetragen, befinden sich vorzüglich:

Diese Beschuldigungen brachte das Speierische Domkapitel Anfangs bei dem Ordinariat zu Bruchsal an, und belangte deshalb den Herrn Domdechant. Da der Herr Fürstbischof, selbst als Kläger auftrat; so fürchtete der Herr Domdechant die Partheilichkeit des Richters, und parhorrescirte das Ordinariat. Beide theile kompromittirten nur auf das Mainzer Metropolitangericht, welches die Sache untersuchen und entscheiden sollte. Sobald die oben angeführte Beschuldigungen angebracht waren, wendete sich nun der Herr Domdechant sowohl an das Mainzer Ministerium, als auch an das Ge-

neral=Vikariat. Es ist unbeschreiblich, wie sehr der Herr Domdechant diese Stelle wegen ihrer Unpartheilichkeit, ihrer Gerechtigkeitsliebe, und Geschicklichkeit herausstreicht. Kein Gericht in der Welt ist nach seinen Ausdrücken mit so redlichen, so unpartheiischen, so gelehrten, so gerechten Richtern besezt. (*) Kurz der Herr Domdechant pfiff die schönste Lockpfeiffe um die Vögel zu fangen; so wie der Herr Bischof von Speier izt sein isidorianisches Liedgen singt, um die übrigen deutschen Bischöfe zu werben. Indessen wurde mit oder ohne diese Lockspeise der Herr Domdechant die volle Gerechtigkeit wegen

(*) Der Herr Fürstbischof könnte einwenden, damals sey dies Gericht zwar mit guten Männern besetzt gewesen, aber izt nicht mehr. Allein der Geist der Gerechtigkeit kann von einer ganzen Stelle nicht so verfliegen. Die ältern sehen den jüngern auf die Finger, weisen sie in den Geschäften zurecht, und ziehen sie an. Es gehört ausserordentlich viel Zeit dazu bis eine gerechte Gerichtsstelle verderbt wird.

wegen aller angeführten Beschuldigungen empfunden haben, wenn nicht durch einen voreiligen Schritt des Speierschen Domkapitels die Sache eine andere Wendung erhalten hätte.

Das Domkapitel glaubte nämlich wenn der Herr Domdechant noch so lange, bis das definitiv Metropolitan-Urtheil gesprochen worden, im Amte blieb; so dürften noch mehrere Nachtheile, Verwirrungen und Beschädigungen wie das Domkapitel sich in dem Decreto provisorio sub dato 24 November 1760 ausdrükt, zu befürchten seyn. Es suspendirte daher einsweil, bis das definitiv Metropolitan-Urtheil ergangen den Herrn Domdechant per unanimia von dem Amte eines Domdechants. Gegen dieses voreilige Verfahren des Domkapitels erhob nun der Herr Domdechant bei dem Metropolitangericht Klagen, und foderte ex capite Spolii vor allen Dingen Widereinsetzung in sein Amt. Das Metropolitangericht erkannte nun, was Rechtens, daß nämlich der Herr Domdechant vor allem ple-

 narie

narie in sein Amt wieder eingesetzt werden müsse, gab aber auch zugleich eine weise ordinationem provisoriam, damit das Domkapitel einstweilen nicht gefährdet sein möchte. Ich übergehe was für Bükling der Herr Domdechant damals dem Mainzer Metropolitangerichte machte. Vielleicht ertönte aber dieses Lob nicht so wohl wegen der Gerechtigkeit des Metropolitangerichts, als vielmehr, weil es nach dem Kopfe des Herrn Domdechants gesprochen. Wenigstens wird diese Vermuthung dadurch höchstwahrscheinlich, weil der Herr Fürstbischof gegen eben diese Männer, die ihm Recht gesprochen, nachher, als sie nicht nach seiner Phantasie urtheilten, allerlei Ausflüchte machte.

Von diesem gerechten und belobten Urtheile appellirte nun das Domkapitel nach Rom. Der Herr Domdechant bot allen seinen Kräften auf, um nur zu verhindern, daß die Sache in Rom nicht anhängig gemacht würde. Er

schrieb

schrieb nach Wien, nach Mainz, an Fürsten und Bischöfe, schrie in ganz Deutschland um Hilfe, machte seine Sache zu einer Angelegenheit des ganzen Reichs. Unter allen angesprochenen war Mainz, das einzige, welches sich seiner annahm. Der damalige Fürstbischof waren eigends deshalb nach Wien gereißt, und hatten Mittel und Wege gefunden, wenigstens so viel zu erwirken, daß sich der kaiserliche Hof seiner in Rom nicht annahm. Den übrigen angesprochenen Rettern schien die Sache vielleicht zu unbedeutend, vielleicht wurden sie von den römischen Emissärs eingeschläfert, die schon so sehr oft, wenn Rom Eingriffe wagte, den guten deutschen Fürsten die Augen zuzudrücken, sie sanft einzuwiegen verstanden. Mainz bat die Römer, schlug den Weg der Güte ein, den izt der Hr. Fürstbischof anräth; allein umsonst bat es eine Mutter, die fast alle Zärtlichkeit gegen seine lieben, folgsamen Kinder vergessen zu haben scheint. Da die Bitten von keiner politischen Macht unterstüzt waren; so wurde

die Sache angenommen und ad congregationem S. Concilii hingewiesen.

Nun wurde dem Herrn Domdechant Angst, und er fürchtete sich (wie er sich in dem gedruckten bei der römischen Königswahl zu Frankfurt ausgetheilten Pro Memoria S. 4. ausdrückt) „daß er ohne vorherige Einsicht der „Kapitularprotokollen, und also ohnvertheidigt mehr nach Verlangen hochfürstlicher „übler Rathgeber, als nach Vorschrift der „Rechten, verurtheilt werden möchte.„ Die Furcht des Herrn Domdechants gründete sich darauf, daß, wie derselbe in verschiedenen Briefen behauptete, die römische Kurialisten leicht bestechliche Leute seyen, Se. Fürstliche Gnaden dieselben in ihr Interesse gezogen, und nun nur darauf bedacht wären, ihn um Ehre, guten Nahmen, Amt und Kredit zu bringen.

In diesen Nöthen wendete sich der Herr Domdechant an das Mainzer Metropolitangericht,

gericht, seine einzige Stütze, seinen einzigen Erretter, und bat, wie ein von aller Welt Verlassener nur immer bitten kann, ihn zu mainteniren, und durch den Mainzer Agenten zu Rom zu erwirken, daß die Appellazion remittirt, und an das Metropolitangericht verwiesen werde, „von welchem er sich beson„ders dem pleno, welches gewiß nicht „durch Speiersche Ränke irre geführt wer„den könne, alle Gerechtigkeit verspreche.„

„Der Herr Domdechant führte nun in Privatschreiben so wohl als öffentlichen Akten alle ultramontanische Grundsätze auf. „Er „wisse wohl, schrieb er, daß Rom oft sol„che Appellationen zum größten Nachtheile „der Metropolitangerechtsame annehme, al„lein man müsse hier von Seiten Mainz „standhaft dieselben vertheidigen, bitten „halfe in Rom nichts, wie die Ge„schichte leider nur zu sehr beweise, „und man müsse gerade gegen die „hartnäckige Kurie zugreifen.„ Die

falschen Dekretalen und alle daraus hergeleiteten Folgen heissen „ein Hochtrabend-recht,
„gegen welches die deutsche Nazion immer
„geklagt. Und wenn die römischen Schmeich-
„ler nicht nachgeben wollten; so müste Se.
„Majestät der Kaiser Hülfe schaffen. Viel-
„leicht sagt derselbe an einem andern Orte
„dürfte es dermalen der erwünschte Zeitpunkt
„sein, wo nicht nur in Betreff der gegen-
„wärtigen Limburg-Stirumschen Sache an
„Se. Majestät den Kaiser ein zu Aufrecht-
„haltung der Erzbischöflichen Gerichtsbarkeit
„und der Reichsgesetzmäßigen Rechtspflege
„abzielendes kurfürstl. Kollegiat-Schreiben,
„sondern auch wohl eine zu gemeinem
„Reichs Beßten nothdürftige Vorkehr zu er-
„warten.„ Er erinnert mehrmalen, Mainz müsse und därfe nicht nachgeben, und standhaft s. ine Rechte, die schon so oft von Römern verhöhet worden nachgeben. Es würde zu weitläufig werden aus der Menge von Privat und öffentlichen Briefen alles auszuzeichnen,

zeichnen, was der damalige Herr Domdechant in seiner so sehr bedrängten Lage zum Vortheile der Metropolitangerechtsame und zum Nachtheile der römischen Usurpazionen vorträgt. Nach seinem Eifer hätten damals die falschen Dekretalen und all der barbarische Wust eigenmächtig aus den Gränzen des deutschen Reichs hinausgebauet, und die goldnen Zeiten der ersten Christenheit, wo es nach seinen Ausdrücken noch kein geistliches Hausrecht gab, zurückgerufen werden sollen — weil es darauf ankam ob der Herr Graf von Limburg Styrum Domdechant bleiben sollte oder nicht. Besonders merkwürdig ist vorzüglich die Schilderung, welche der Herr Domdechant in einem lateinischen Briefe von 9. August 1761. von den Römern, den itzigen vertrautesten Freunden, Günstlingen und Beschützern von Sr. itzt regierenden Hochfürstlichen Gnaden zu Speier, machte. „Die „Römer, schrieb derselbe, pflegen Wasser auf „ihre Mühle zu tragen, dem aber alle Nazio-

„nen

„ nen mit starken Arm entgegenarbeiten soll„ ten. Die Deutschen besonders sind weit „ furchtsamer als die Franzosen, Niederlän„ der und Venezianer, ja furchtsamer als „ die Neapolitaner. Daher pflegen auch die „ Römer selbst zu sagen: die guten Deutschen „ sind geduldige Schaafe, sie kennen ihre „ Macht, ihr Ansehen, ihre Stärke nicht, „ welche sie zu Rom haben könten. Der „ Metropolitan widersetze sich also mit Ge„ walt und mit aller Stärke, da es um „ sein Ansehen und um die Freiheit der ganzen „ Nazion zu thun ist.„

So freimüthig, so aufgeklärt schrieb und sprach der damalige Herr Domdechant, so wünschte derselbe, daß das Metropolitangericht nicht durch Bitten sondern mit Gewalt sich gegen Rom räche, er, der izt knechtische, sklavische Unterwürfigkeit und Erniedrigung deutschen Erzbischöfen zumuthet. Nicht auf diese Erinnerungen, sondern weil das Mainzer Metropo-

tropolitangericht von jeher den römischen Eingriffen sich widersezt hat, drang Mainz bei der römischen Kurie, die Apellazion zu remittiren. Allein der Herr Kardinal und Fürstbischof hatte die Römer, diese wie der Herr Domdechant sagte, leicht bestechliche Leute gewonnen. Man brachte allerlei Einwendungen vor, die aber jederzeit von Mainz bündig widerlegt wurden. Nun suchte der Herr Kardinal sogar alle Bischöfe gegen Mainz aufzuwiegeln, und schlug einigen schon wirklich vor, mit ihm gemeine Sache zu machen. In Rom war also der Herr Domdechant verloren, wie er mehrmalen selbst bekant, sein Kredit, seine Ehre — ja seine ganze moralische Existenz war verloren. Und in Wien? — „der Herr Kardinal, sagt der Herr Domdechant, hat auch in Wien (wohin er eigends gereißt) Mittel und Wege gefunden, meine Sache auf der unrechten Seite vorzustellen, und hat wirklich erwirkt, daß man sich meiner zu Rom nicht annimmt, Verloren war demnach gänzlich der Herr Domdechant,

verlas-

verlassen von aller Welt, verlassen so gar von der Ritterschaft mit welcher Kur-Mainz seinetwegen in Verdrüßlichkeiten kam. Die Sache ward angenommen und ad Congregationem Concilii Tridentini verwiesen. Hätte nun Mainz den Rath, den izt der Herr Fürstbischof so oft gibt, befolgt und es blos bei Bitten bewenden lassen, so war alles verloren. Allein Se. regierende Kurfürstl. Gnaden **Johann Friedrich Karl** erliesen ein nachdrückliches Schreiben nach Rom und nach Wien. Sie führten darinn ihre Gerechtsame aus, und versicherten, daß sie niemals hierinn nachgeben würden und könnten. Dieses nachdrückliche, bündige Schreiben erwirkte nun, daß der kaiserl. Minister zu Rom, und der Protektor der deutschen Nation gemessene Aufträge erhielten, die Sache ernstlich zu betreiben. Rom mußte endlich gezwungen nachgeben und remittirte wirklich die schon angenommene Appellazion. Das provisorische Urtheil des Mainzer Generalvi-

ralvikariats ward vollstreckt, und der Herr Domdechant völlig wieder eingesetzt.

Und dieses Vikariat, das den Herrn Domdechant so eifrig unterstützte, ohne welches derselbe vielleicht seine ganze moralische Existenz verloren hätte, dem er alles was dem Menschen nur immer lieb sein kann zu verdanken hat, dieses muß nun gedruckt von dem Herrn Fürstbischof hören, daß es in die gehörigen Schranken zurückgewiesen zu werden verdiene! Dieses Vikariat will der Herr Fürst bei seinem Erzbischofe verhaßt machen, ohne eine einzige Thatsache anzuführen! der so freimüthige, aufgeklärte Herr Domdechant, der im Jahr 1760, da es sein privatvortheil foderte, die Metropolitangerechtsame so eifrig und hitzig vertheidigte, der die römischen Kurialisten in ihrem wahren Lichte darstellte, der mehr als hundertmal sagt, daß gütliche Vorstellungen in Rom nichts fruchten, und deshalb anräth eigenmächtig zu verfahren, der gedruckt behauptet,

daß

daß izt der erwünschte Zeitpunkt gekommen, wo eine gemeine Vorkehr getroffen werden könte, der so oft das deutsche Konkordat als die Hauptbeschwerde der Nazion angibt, kurz, der immer ermahnte, den Pabst dazu zu machen, was er nach göttlichen Anordnungen ist und sein sollte, — dieser Herr Domdechant widersezt sich nun als Fürstbischof, da er noch weit mehr dazu verbunden, die bischöflichen Gerechtsame zu handhaben, dieser widersezt sich allem, und zwar gerade, da der erwünschte Zeitpunkt gekommen, wo die deutsche Kirchenfreiheit wieder hergestellt werden könnte, dieser will durchaus, daß nichts ohne die nie zu hoffende Einwilligung des römischen Hofes geschehe, dieser möchte durchaus den deutschen Episkopat in noch stärkere Fesseln geschmiedet haben, dieser will sich an die Spitze einer Konföderazion stellen, um den Pabst noch größer, die Bischöfe noch kleiner zu machen! welche Widersprüche! welche seltene Belohnung treflich geleisteter Dienste! aber auch zugleich welcher Beweiß, daß Se.

fürst-

fürstliche Gnaden immer nur gewohnt sind, nach ihren Privatnutzen zu handeln, und daß ihre Gesinnungen und Ueberzeugungen immer nach den Zeitumständen sich ummodeln. Das Publikum kann daher schon im voraus denken, was von den Widersprüchen des Herrn Bischofs von Speier gegen die Embser Punkte zu halten. Es kann sich schon im voraus entziffern, daß darunter sonst nichts als Privatinteresse verborgen; daß der Herr Bischof sich entweder zum Erzbischofe über die neuen Pfälzer Bischöfe hinaufzuschwingen gedenkt, oder aber auf irgend eine andere Art von dem römischen Hofe entweder heimlich oder öffentlich belohnt wird. Man kann von seinen Widersprüchen schon im voraus behaupten, daß sie seicht und ungründlich seien, da sie nicht, uns zu belehren, sondern blos aus Privatnuzen niedergeschrieben worden.

Gegenbeleuchtung.

Nun ist es Zeit, einen Versuch zu machen, ob denn der Hr. Graf von Limburg-Styrum als Domdechant und als Fürst so ganz und gar nicht miteinander zu vereinbaren seyen.

Der Hr. Graf von Limburg-Styrum *als* Domdechant hat die richterliche Hilfe des Metropolitangerichts angerufen; er hatte gehoft, solche zu erhalten; als Domdechant hatte er sich nicht zu bekümmern, ob das Erzbischöfliche Vikariat in Annahme der Appellationen die Schranken überschritte; ob es Provocationen von Disciplinarverfügungen, von Sachen von ganz geringem Werthe, von blosen Zwischenbescheiden annehme; das brauchte er nicht zu wissen, noch weniger zu rügen; er hatte sein Augenmerk auf die eigene Sache gerichtet, und glaubte bey dem damaligen Vikariat, mit dem er noch in keine Collision gerathen war, Gerechtigkeit zu finden. Wenn er damal bey diesem Vikariat Bücklinge machte, so wuste

er

er vielleicht, daß mit Bücklingen bey diesem Herren was auszurichten sey; und äusserst unpolitisch würde es gewesen seyn, durch Unterlassung solcher Kleinigkeiten die gute Sache in Gefahr zu setzen; die Vögel sollten gefangen werden; sagt der Hr. Beleuchter, man dürfte also nicht mit Prügeln darein schlagen.

Als Fürstbischof fand er nach und nach diese Eingriffe des Metropolitangerichts in die bischöflichen Gerechtsame; er sah, welche Klagen seine Vorfahrer deswegen geführt hatten; der Unfug wurde täglich ärger; er hielt es also für Pflicht, diesen Eingriffen sich zu widersetzen.

Dies ist die ganz einfache und natürliche Auflösung dieses Räthsels. Der Hr. Beleuchter hätte also seine Anmerkung sparen können, obschon augenscheinlich ist, daß der Geist des Stolzes die Glieder des Vikariats vom Jahre 1761. nicht so sehr, wie die der letztern Jahre beherrschte.

Der Hr. Graf von Limburg-Styrum als Domdechant widersetzte sich mit allen Kräften, als Rom in seiner Sache Vorschritte machen wollte,

welche den Concordaten, Reichsgesetzen und dem Herkommen entgegen waren. Als Bischoff aber sucht er jene Vorrechte des apostolischen Stuhls zu behaupten, welche in eben diesen Concordaten, Reichsgesetzen und Herkommen gegründet sind. Ist nun dieser Widerspruch nicht ganz natürlich gehoben? Eine Gleichniß verbreitet vielleicht noch stärkeres Licht über diese Sache:

Die Hrn. Mainzer erheben die Gerechtigkeitsliebe, und unpartheyische Justitzpflege der Reichsgerichte in Sachen Kurmainz gegen Hessen in Betreff der Güter der aufgehobenen Klöster, in Sachen des Bischöfflich Wormsischen Vikariats gegen den Hrn. Fürsten zu Leinigen himmelhoch; sie schreyen im ersten Falle gegen den von Hessen genommenen Recurs an den Reichstag als einen der Gerechtigkeitspflege äusserst entgegen gesetzten Schritt, da sie doch in der Schwarzacher Sache, wo das Urtheil gegen sie ausgefallen ist, selbst diesen Schritt gethan haben; sie schreyen über Verletzung der Reichsgesetze durch eben dieses Gericht, setzen Himmel und Hölle in Bewegung, um die Vollstreckung zu hintertreiben. Der Hr. Beleuchter löse dieses Räthsel auf, ohne auf die petitionem principii zu verfallen, und zeige, daß man

wegen diesem Widerspruche nicht vermuthen könne, die Hrn. Mainzer lobten den Reichshofrath nicht sowohl wegen der Gerechtigkeit, als weil das Urtheil nach ihrem Kopfe ausgefallen ist. Gestehen wir, daß man in solchen Gelegenheiten die Worte nicht auf die Goldwage lege; daß man mit einem Gerichte, gegen welches man sich im vollen Gefühle über Unrecht beschweret, nicht in einer ewigen Fehde liegen müsse, in Betracht desjenigen aber, welches man zum Schutze anruft, auch nicht darum alle Einwendungen für die ganze Zukunft vergeben wolle. Aeusserst seicht und elend ist der Gedanke, als ob der Hr. Fürstbischoff sich zum Erzbischoffe über die neuen Pfälzer Bischöffe emporzuschwingen gedenke; dächten nur die Mainzer Herren eben so wenig sich über Deutschland zum Pabste aufzuwerfen.

Die ganze Verfassung des Hrn. Fürstbischoffs ist so, daß er keiner Belohnung, keines Gehalts weder von Rom, noch sonst irgend woher bedarf. Es ist ihm genug, daß es seine Pflicht ist, die geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie schon so lange her glücklich bestanden ist, und die bischöfflichen Gerechtsame gegen die unverborgnen Absichten der Mainzer Hierarchen zu handhaben.

Was die hier in der Beleuchtung wieder abgedruckten Anklagen betrift, frage ich den ehrlosen Pasquillanten, was seine Absicht gewesen sey, als er sie niederschrieb, wollte er den Kontrast zwischen dem Hrn. Grafen von Limburg-Styrum als Domdechant und Fürstbischoff zeigen, so war gewiß hierzu nicht nöthig, diese wörtlich abzudrucken; er hätte mit dem nämlichen Wörterkram den aufgebürdeten Widerspruch auslegen können, wenn er die Sache nur allgemein berührt hätte. Wollte er dafür sorgen, daß diese ihm so angenehme Urkunde bey der Nachwelt nicht verloren ginge, so hätte es, wenn er sich nicht öffentlich mit dem Namen eines Verläumders brandmarken wollte, die erste Pflicht eines Schriftstellers erfodert, auch den Ausgang dieses Handels zu melden, und jenes Dokument der Welt nicht vorzuenthalten, wodurch der Hr. Domdechant von dem Hohen Domkapitel vollkommen unschuldig erkannt wird, welches öffentlich aussaget, daß es zu diesen Klagen *inducirt* worden sey. Dieses Dokument konnte dem Hrn. Beleuchter nicht unbekannt seyn, da es bei einem Schriftsteller, der in jedermannes Händen ist nämlich **Cramers Nebenstunden**, 68ter Theil 5te St. aufbehalten ist. Er hätte dann die Welt sollen urtheilen lassen, ob eine Rechtfertigung unge-

gezweifelter seyn könne, als jene wo der anklagende Theil selbst gestehet, daß er sey verleitet worden, daß er den Ungrund der Bezüchtigung selbst einsehe, den Beklagten als einen rechtschaffenen, aufrichtigen, zum besten der Kirche beflissenen Mann erkenne, sämmtliche Kosten mit 10,000 fl. vergüten wolle 2c. und endlich das Siegel durch die Wahl zum Fürsten darauf legte.

Wollte er endlich die Verdienste des Mainzer Erzvikariats gegen den Hrn. Domdechant darstellen: so war es die Meinung zu sagen, durch das Urtheil von dortiger Stelle sey diese Sache zu Gunsten des Hrn. Domdechants ausgegangen, und dies ist eine offenbare Lüge; indem solche durch jenen, völlig entscheidenden und rechtfertigenden Vergleich geendigt wurde. Es war eine tollkühne Windmacherey, dem Publikum so etwas aufbinden zu wollen; es kann also keine andre Absicht bey Aufwärmung dieser Sache gewesen seyn, als seinen und seiner Helfer Muth zu kühlen, einen Reichsfürsten gegen öffentliche, aktenmäsige Wahrheit zu verläumden, und den unversöhnlichen Haß, welchen man gegen diesen Fürstbischoff wegen seiner Widersetzung gegen die Mainzer Projekten hat,

auf eine so schändliche Art an Tag zu legen. Ich überlasse es jedem rechtschaffenen Manne, er wohne, wo er wolle, den Charakter eines solchen Menschen zu entwerfen, der sich so dem Publikum darstellet. Nur dies füge ich noch hinzu: wenn der **Geist des ståten Widerspruchs** in dem Hrn. Fürstbischoffe sich von 1760 bis hieher, ohne jemal zu ruhen, gegen Rom håtte spüren lassen: so würde Er anstatt ein Gegenstand der Mainzer Lästerungen zu seyn, die Ehre haben, unter den patriotischen Helden dieser Schriftsteller in dem prächtigsten Gewande zu glänzen.

Beleuchtung.

Man könnte endlich sich lediglich auf die ohnlängst erschienene Beleuchtung der Embser Punktazion meistens aus der Geschichte, worin der Herr Fürstbischof von Speier die gänzlich verdiente Abfertigung finden kann, berufen. Allein um dem ganzen Publikum diesen Ausspruch auch zu beweisen, will ich einige nothwendige Vorerinnerungen machen, diese den allgemeinen speierschen Bemerkungen entgegen setzen, und alsdann auch einige individuelle Behauptungen des Herrn Fürstbischofs näher beleuchten.

Der Herr Fürstbischof verlangt, daß mit dem römischen Hofe alles in der Güte abgethan werden solle. Sonderbares Begehren! der römische Hof wird durch Flehen und Bitten selbst durch alle Aufopferungen nie dahin zu vermögen seyn, daß er sich in gütliche Unterhand-

lungen wegen Hebung der so alten Beschwerden einlasse, wenn er nicht zuvor allen Ernst sieht, wenn er nicht die Eintracht unter den Bischöfen selbst bemerkt, und faßt, daß er unumgänglich nachgeben müsse. Er muß sehen und fühlen, daß die Erz- und Bischöfe zu ihrer ursprünglichen Gewalt faktisch zurücktreten, und diese in voller Maaße ausüben, daß sie die sogenannten Indulte weder begehren noch annehmen, daß sie den römischen Gelderpressungen Schranken setzen, und weder Annaten noch Palliengelder erlegen, noch auf irgend eine Art gleich Vasallen ihrem Lehnherrn zollen, daß sie im Begriffe sind, sich auf einem Konzil zu versammlen, und standhaft, gleich den Baßler Vätern, ihre Rechte zu behaupten, und die römischen Usurpazionen zu heben, und daß sie endlich in allem, was sie gethan, den Beifall Sr. Majestät des Kaisers und des gesamten Reichs vor sich haben. Ein einziger flüchtiger Blick in die Annalen der Deutschen beweißt, daß man Folianten mit den Bitten und Flehen

anfüllen

anfüllen könnte, welche von deutschen Bischöfen bei der römischen stolzen Kurie ertönten; ein einziger flüchtiger Blick in unsre Reichstags-Akten zeigt, wie sehr unsre guten Alten die Wunden fühlten, welche Rom — die Mutter ihren treuen guten deutschen Kindern so unbarmherzig schlug. Allein was half Flehen, Bitten, Wimmern, was fromte offne, tiefe Wunden zeigen? Kein Erbarmen, kein Mitleid, kein Erhören fand da Statt, nicht einmal Balsam ward auf die Wunden getröpfelt. Wie ist es aber auch nur zu erwarten, daß Rom selbst zur Hebung der so alten deutschen Nazionalbeschwerden, zur Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche, die Hände bieten, die Annaten, Pallien und andere Gelder schwinden lassen werde! Der römischen Kurie muß die Erhaltung jener Beschwerden am Herzen liegen, sie muß politisch betrachtet, nicht nur die alten Misbräuche beizubehalten darob und daran sein, sondern sie muß auch allen politischen Kräften und Ränken aufbieten, um neuere

einzuführen, sie darf die Annaten und Palliengelder nicht nur nicht fahren lassen, sondern sie muß auch alles anwenden, um im Reiche neue Geldquellen sich zu eröfnen, da sie in der Oesterreichischen Monarchie versiegen, in andern Staaten schon längst verstopft sind. Jeder politische Körper muß nach einem unersezbaren Verluste von der einen Seite trachten, von der andern wenigstens eben so viel zu erwerben, um nur in der nämlichen Figur erscheinen zu können. Die Geschichte beweißt, daß Rom stäts nach diesem, freilich nicht immer rechtlichen Grundsatze handelte. Als die protestantischen Staaten nicht ohne Roms Schuld für Rom verloren giengen; so suchte Rom diesen Verlust gar meisterhaft durch die treu gebliebene Staaten zu ersetzen. Die Baßler Dekrete wurden vergessen, die deutschen Bischöfe in neue, schwerere Fesseln geschmiedet, und neue Usurpazionen, neue Mißbräuche, neue Gelderpressunzen schlichen ein. Man weiß, welchen Verlust die Kurie in der österreichischen

Monarchie, so wie in mehreren Staaten erlitten, es ist also an eine Erhörung deutscher Fürsten Bitten nicht nur nicht zu denken, sondern es ist vielmehr zu erwarten, daß Rom, wenn man nicht fleisig auf seiner Huth ist, noch weiter um sich greift. Und diese Vermuthung wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn man auf die Zeichen unsrer Zeit aufmerksam wird, wenn man die römischen Emissärs betrachtet, welche die deutschen Bischöfe umschwärmen, wenn man die Schritte bedenkt, welche der Herr Fürstbischof von Speier zum Nachtheile des deutschen Episkopats sich erlaubt hat. Kurz ohne moralischen Zwang ist nichts zu hoffen, sind vielmehr neue Gefahren, neue Fesseln zu befürchten.

Erz- und Bischöfe ja der Kaiser selbst haben erst noch neuerdings erfahren, daß in Güte vom römischen Hof nichts zu erhalten, sondern daß er vielmehr bei jeder Gelegenheit um sich greift. Erz- und Bischöfe ja der

der Kaiser selbst haben den Pabst gebeten und gemahnt, den Herrn Zoglio ohne Fakultäten nach München abzusenden. Allein was halfen die gründlichsten und respektvollesten Vorstellungen, Bitten und Anmahnungen? Es war um die römische Allgewalt zu thun, die keinen Abbruch leiden darf und Herr Zoglio gieng also mit allen Fakultäten versehen nach München, errichtete neue Tribunale, und übt wirklich, aller Widersprüche ungeachtet, solche getrost fort aus. Und wer weiß nicht, wie Pius VI. selbst sich hierüber in dem Breve an den Herrn Fürstbischof von Freisingen ausdrückt? Kurz Seine Majestät der Kaiser haben ihr Wahlkapitulationsmäßiger darob und daran sein versucht, und sind nun mit den schon so lange bittenden Erz- und Bischöfen überzeugt worden, daß in Güte an den Römern nichts zu gewarten und Selbsthülfe die schon lange von aufgeklärten deutschen Kanonisten angerathene von Römern einzig und allein

allein gefürchte Selbsthülfe das einzige noch übrige Rettungsmittel ist, der einzige Weg, um zu ursprünglichen Gerechtsamen wieder zu gelangen, Usurpazionen und Mißbräuche einzustellen, und unser Geld im Beutel zu behalten.

Gegenbeleuchtung.

Wenn die Mainzer Herren haben wollen, daß alle in den Embser Punkten festgesetzte Neuerungen, ohne die mindeste Einschränkung ausgeführt werden sollen: so wird es freylich unnöthig seyn, in gütliche Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu treten: dieser müßte sein trauriges Endurtheil selbst unterschreiben, wenn er alle diese Punkte eingehen sollte. So weit aber haben es diese Herren noch nicht gebracht, daß sie Gesetze vorschreiben können, von denen Rom nicht im

gering-

geringsten abweichen dürfte. Se. Hochfürstl. Gnaden haben verschiedenes in diesen Punkten der geistlichen Hierarchie unschädlich gefunden, und in diesen, glauben Sie, daß nach deren Natur- und Völkerrechte Vorstellungen gemacht und Unterhandlungen gepflegt werden sollen. Der Zweck einer jeden Unterhandlung aber kann kein andrer seyn, als dieser, daß man durch wechselseitige Nachgiebigkeit sich in einem Punkte vereinige. Ich glaube auch nicht; daß alle Hoffnung verloren ist, für Rom die Einwilligung zu verschiedenem zu bewirken. Die Zeiten haben sich geändert, wie der Hr. Beleuchter selbst gesteht, und Pius VI, daß er der Liebe zum Frieden etwas aufzuopfern weiß. Wenn Se. Päbstl. Heiligkeit nicht zu allem schweigen kann, eine den bischöffl. Gerechtsamen, wie man sich versieht, unschädliche und nur die dem römischen Stuhle zukommenden Causas bezweckende Nimtintur vertheidigt, so folgt daraus noch nicht, daß eine wechselseitige Uebereinkunft in den übrigen Gegenständen auch unmöglich wäre. Die Selbsthilfe ist dann nur erlaubt, wenn ich von einem andern in dem, was ich besitze gestört werde; nicht aber wenn jener in einem unveränderlichen Besitze desjenigen ist, welches ich anfechten will; sonst würde die Selbsthilfe die Mutter des unglücklichen

Hauß-

Hausrechtes werden, unter welchem Mainz auch zuweilen seufzen mogte.

Die Ausrufungen von Usurpationen, Mißbräuchen ꝛc. sind willkürlich, und werden nach und nach eckelhaft, wenn man sie gegen Rom auf allen Blättern lesen muß; wie jenes Alltagslied, daß man das Geld im Beutel halten müsse; dieses bewegliche Ding wird doch nicht im Beutel bleiben, wenn es gleich nicht nach Rom gehet; es werden tausend andere Kanäle Ausweg finden.

Beleuchtung.

Der Herr Fürstbischof glaubt zweitens, man müsse den Pabst in seinem zeitherigen Besitze lassen, und könnte es von üblen Folgen für die Erzbischöfe in Hinsicht auf die Bischöfe, und für diese in Ruckſicht auf die weltlichen Regenten werden, wenn man eigenmächtig jemanden aus dem Besitze dringen wollte.

Zu bewundern ist in der That, daß ein Bischof, der doch wohl wissen sollte, daß er ein göttliches Recht gegen den Pabst vor sich habe, daß ein solcher sich noch vom gegentheiligen Besitzstande schrecken lassen will. Gegen Gerechtsame, die von dem bischöflichen Amte unzertrennbar sind, kann keine Verjährung angeführt werden, sie dürfen nicht vergeben, nicht veräusert werden. Alles was dagegen geschehen, ist Korruptele, Mißbräuche, böse Gewohnheiten, wie in mehreren Schriften besonders

sonders in Febronius und in der kleinen Schrift über das unjustifizirliche Schreiben des H. Erzbischofs Pacca bis zur Evidenz erwiesen ist. In Betreff anderer bischöflichen Gerechtsame, die zwar nicht aus göttlicher Einsetzung jedoch aus den Quellen der ersten und reinern Kirchenzucht hergeleitet werden, könte zwar ein vieljähriger Besitzstand in Anschlag kommen, und angeführt werden, wenn denselben keine rechtliche Exceptiones tituli vitiosi, malæ fidei, possessionis contradictæ, turbatæ u. s. w. entgegen stünden: male enim adinventa, malæque consuetudine neque ex longo tempore, neque ex longa consuetudine confirmantur. Novella 134. Daß man aber gegen den gegenwärtigen Besitzstand des Pabstes alle diese Exceptiones cumulative anführen könne, ist in vielen Schriften, besonders aber in der treflichen Schrift: Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur hell und deutlich gezeigt worden. War nicht lange Zeit

hindurch der Nuntius zu Kölln im Besitzstande von den Officialen zu Kölln, Münster, Lüttich und Paderborn auch in causis civilibus Appellationen anzunehmen, a iuramento ad effectum agendi zu absolviren? Und ist nicht dieser Besitzstand als ein Eingriff in die weltliche Gerechtsame aufgehoben und kassirt worden? Hatte der Pabst nicht gleichsam hergebracht, Kaiser, Könige, Kur und Fürsten abzusetzen, ihre Unterthanen vom Eide der Treue loszusprechen, beneficia nach Gutfinden zu reserviren, alle causas omisso medio an sich zu ziehen, die Bischöfe als subalterne Offizialen und Hausprälaten anzusehen, und zu behandlen? Wer wird aber wohl so einfältig, so unwissend seyn, daß er diesen Herausnahmen, diesen den päbstlichen Stuhl entehrenden Usurpazionen eine rechtliche Kraft beilegen wollte?

Gegenbeleuchtung.

Der Hr. Fürstbischoff glaubt mit Rechte, daß man Niemanden, also auch den Römischen Hof nicht eigenmächtig aus seinem unwidersprechlichen Besitze verdrängen soll. Der Hr. Beleuchter konnte die Ursachen bey jedem Lehrer des Natur- Völker- und bürgerlichen Rechtes hören. Se. Hochfürstl. Gnaden wissen so gut, als die Hrn. Mainzer, welche Gerechtsame aus göttlicher Einsetzung den Bischöffen zukommen; sie meinen aber, es sey ein grosser Unterschied, zu sagen: dieses Recht kömmt den Bischöffen aus göttlicher Einsetzung zu, und: dieses Recht kömmt dem bischöfflichen Amte so zu, daß es davon nicht getrennt werden, und auf andere aus wichtigen Ursachen übergehen kann.

Wenn alle Rechte, welche den Bischöffen aus göttlicher Einsetzung zukommen, auf niemanden anders übergehen können, so dürfen sich die Hrn. Erzbischöffe nur zuerst gefaßt halten, ihren Vorzügen zu entsagen, und in die Gleichheit mit den

Bischöffen zurückzutreten. Da nun durch einen so feyerlichen Besitzstand verschiedene dieser Rechte an den Primas übergegangen sind: so glaubt der Hr. Fürstbischoff, daß man nicht eigenmächtig zu Werke gehen, und den römischen Stuhl verdrängen dürfe. Die Exceptiones tituli Vitiosi sind geschwind gesagt; ein jeder, der den andern im Besitze stören will, bringt solche bey; es würde aber übel in der Welt aussehen, wenn die Entscheidung, ob diese exceptiones wirklich vorhanden seyen, blos dem Theile, der Ansprüche macht, zustünde.

Freylich sagen die Schriftsteller, welche die Embser Punkte zu vertheidigen aufstehen, oder aufgeweckt werden, daß alle diese Exceptiones dem päbstlichen Besitzstande im Wege stehen; allein es gibt noch gar viele Menschenkinder von gesundem Verstande, welche es nicht finden können; die Sache bleibt also streitig, und muß also für den Besitzstand gesprochen werden.

Jener Besitzstand, welchen der Nuntius zu Kölln in Annehmung der Appellationen von den benannten Officialen in Civilsachen soll gehabt haben, und jenes Herkommen, nach dem die Päbste

Kaiser und Könige absetzten, werden höchst unschicklich mit dem hier befragten Besitzstande vermengt. Man weiß den Anfang und Fortgang dieser angenommenen Appellationen bey jenem; die Widersprüche, die sogleich entstanden, sind in öffentlichen Urkunden aufbewahrt; die Nuntiatur war nie in ruhigem (NB. anerkannten) Besitze; und von jenen Widersprüchen, die gegen die Anmasungen einiger Päbste im letztern Falle nicht nur mit der Feder, sondern auch mit den Waffen gemacht wurden, mag ich gar nicht reden; sie sind zu offenbar und zu traurig, als daß man sie anzuführen brauchte.

Der Besitzstand des päbstlichen Stuhls bey den meisten Embser Punkten, ist von langer Zeit her von Seiten der Bischöffe und Regenten, ja selbst der Hrn. Erzbischöffe feyerlich anerkannt, und man weiß den Zeitpunkt wohl, wo man angefangen hat, sich dagegen aufzulehnen.

Beleuchtung.

Was die Furcht betrift, welche der Herr Fürstbischof den Erz- und Bischöfen einjagen will; so hat es damit ganz und gar nichts zu sagen. Die Erzbischöfe haben nicht zu besorgen, daß ihre Suffraganen sie aus dem Besitze ihrer Metropolitangerechtsame stoßen würden, und den Bischöfen darf nicht Angst sein, daß die weltlichen Landesherren ihre Ordinariatsgerechtsame zu beschneiden Lust bekommen könnten. Beiderlei Gerechtsame haben nicht nur einen uralten und mit allen rechtlichen Erfordernissen begleiteten Besitz für sich, sondern sie sind auch durch die Reichsgrundgesetze befestigt, welche ein einzeler Reichsstand ohne Ahndung nicht verletzen kann und wird. Man lese hierüber nach die **Gründe wider die projektirte Zertrennung der alten und Errichtung neuer Bißthümer**, und jene Abhand-

lung,

lung, welche Stückweiß in die **Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen** eingerückt worden, aber noch nicht geendigt zu seyn scheint. Dort ist unwiderlegbar ausgeführt, und dargethan, daß die geistlichen Reichsstände gegen alle Eingriffe in ihre **Würde und Rechten** durch alle Rechtstitel hinlänglich gedekt und ausgesichert sind. Und welche Stütze haben nun alle geistliche Reichsstände an dem ädlen Bunde patriotischer deutscher Fürsten? Wie sehr sind sie besonders jene, welche patriotische Entschlossenheit und Muths genug hatten, dieser wahrhaft deutschen Konföderazion beizutreten, durch diesen Bund allein gesichert und über alle Besorgniß hinausgesezt?

Gegenbeleuchtung.

Der Hr. Fürstbischoff mag sogar Unrecht nicht haben, wenn er die Furcht äussert, daß die nämlichen Grundsätze, welche die Hrn Erzbischöffe dermal gegen Rom aufstellen, von den Bischöffen gegen sie, und von der weltlichen Macht gegen letztere mit den nämlichen Folgen mögten umgekehrt werden. Wenn man nämlich ungeachtet des längsten gegentheiligen Besitzstandes und der feyerlichen Anerkennung zu dem, was man anspricht, eigenmächtig zugreifen darf; wenn unter dem Vorwande von finstern Zeiten, von Allmacht des acquirirenden Theils, falschen Begriffen von Gewalt ꝛc. auch die öffentlichsten Ueberträge bestritten werden können; wenn man durch Beschuldigung allgemeiner Concilien, daß sie zuviel päbstlich gewesen, oder in Furcht gehalten worden seyen, wie die Mainzer Monatschriftsteller mit jenem zu Trient, verfahren; sogar die Disciplinarschlüsse, die so lange befolget wurden, umstossen darf; so wird es freylich weder den Hrn. Bischöffen gegen die Hrn. Erzbischöffe, noch der weltlichen

chen Macht gegen die Bischöffe am Vorwand fehlen, um die etwa nach dem Beyspiele der Hrn. Mainzer vorzunehmenden Schritte zu beschönigen.

Freylich sagt der Herr, beyderley Gerechtsame haben einen mit allen Erfordernissen begleiteten Besitzstand für sich; dieß sagt auch Rom: wo ist nun der Unterschied, warum man den Herrn glauben, und Rom nicht glauben soll. Wenn die weltlichen Herren die Exceptiones tituli vitiosi &c. entgegensetzten, und gleich zu Thätigkeiten schreiten wollten, die geistliche Gerichtsbarkeit umzustossen; wenn sie von unverjährbaren Rechten sprechen, und ohne weiteres sich solche zueignen wollten: so mögte ich sehen, wie feyerlich der Besitzstand auch von jener Seite her, wo er jetzt so wenig gilt würde herausgestrichen werden. Die Hrn. Mainzer pochen jetzt auf ihre Kräfte, allein die Umstände können sich ändern; besonders wenn man fortfährt, jedermann mit Uebermuthe zu begegnen.

Die geistlichen Reichsstände sind freylich durch alle Reichstitel in ihren Würden und Rechten hinlänglich gesichert; allein es entsteht oft die Frage, ob dieses oder jenes Recht im Bezirke

geistli-

geistlicher Gerichtsbarkeit liege oder nicht. Bey diesen faktischen Fragen, welche bey Collisionen immer der Gegenstand des Streites sind, wie wird es da gehen, wenn der Besitzstand nichts mehr beweisen soll, wenn dieser durch einseitige Aussprüche tituli vitiosi, oder durch petitorische Einwendungen entkräftet werden kann. Die Hrn. Mainzer klagen ja selbst so oft in ihrer Monatschrift, daß die heimlichen Verschwörungen so stark seyen, um der Geistlichkeit ihre Gerichtsbarkeit zu rauben. Es ist also nicht klug gehandelt, wenn die Feinde von aussen drohen; man einen Burgerkrieg veranlasset, jenen die Waffen lieferet, und immer an dem Stuhl der Einigkeit naget, unter dessen Trümmern früh oder spät die subalterne geistliche Gerichtsbarkeit begraben würde.

Beleuchtung.

Der Herr Fürstbischof, dem, wie wir oben hörten, das Kaiserliche Reichs-Kammergericht sein höchst illegales der deutschen bürgerlichen Freiheit oder welches eins ist, den deutschen Gesetzen, entgegenstehendes Verfahren vorgeworfen, hat nun drittens ein Bedenken, sich in Sachen, wo viele öffentliche Verträge oder Reichsgesetze im Mittel liegen, außer dem Reichstage zu erklären. In der That, fast gerathe ich auf die Vermuthung, der Herr Fürstbischof habe die Embser Punktazion zu lesen sich nicht gewürdigt. Denn in dieser sind ja jene Sachen die an den Reichstag gehören, dahin auch verwiesen, und es wird nur gezeigt, wie, wenn der römische Hof nicht selbst zur Abhülfe geneigt ist, und Hand dazu bietet, durch Kaiser und Reich geholfen werden könne und müsse. Verträge der

Nazion sollen nicht umgangen und verlezt, sondern dafür gesorgt werden, daß die römische Kurie sich nicht einseitige und willkührliche Abweichungen von den Konkordaten erlaube, und daß eben diese Konkordaten, welche mit dem Pabste nur aus besonderer Güte der deutschen Nazion, und nur auf eine Zeitlang eingegangen worden, und bisher die Hauptbeschwerde der deutschen Nazion waren, nicht ewig dauren, sondern daß schon längst versprochene, ausbedungene und Konkordatenmäßige Konzil gehalten werde. Und nun in diesem Falle, wenn diese Versamlung durch römische Hintertreibung nicht zu Stande kömt, dann soll ja reichskonstitutionsmäßige Hülfe geleistet werden. Und gegen diese will ein geistlicher Reichsfürst arbeiten, und um sein Vorhaben auszuführen, Konföderazionen anfangen? — —

Gegen=

Gegenbeleuchtung.

Der Hr. Beleuchter sagt, er vermuthe, der Hr. Fürstbischoff habe die Embser Punkte nicht gelesen; und ich sage: der Herr schreibt so, als ob er das Antwortschreiben des Hrn Fürsten nicht gelesen habe. Se. Hochfürstl. Gnaden hatten ja auch nur jene Sachen, welche an den Reichstag gehören, dahin verwiesen; ihre vorläufige Gedanken aber hierüber gegen Se. Kurfürstl. Gnaden geäussert. Was sollte der Hr. Fürstbischoff mehr thun? Die Herren werden doch nicht verlangen, daß Hochderselbe sein Votum, welches er auf dem Reichstage führen wird, ihnen in extenso zur Durchsicht einschicke. Der Hr. Fürstbischoff hat gar nichts gegen die Abhaltung eines ordnungsmäsigen Conciliums; hält aber für billig, daß bis zu Haltung desselben die Concordaten, wenn sie auch nur ein bedungenes Paktum seyn sollen, gehalten werden. Sobald alsdann die Hrn. Mainzer beweisen werden, daß durch römische Hintertreibung das Concilium nicht zu stande kömmt, wird der Hr. Fürstbischoff eben so wenig

als

als jetzt gegen Reichs-Constitutionsmäsige Hilfe etwas einzuwenden haben. Gegenwärtig glaubt er, die Reichsconstitutionsmäsige Hilfe seye noch nicht eingetreten, folglich könne die deutsche Nation eben so wenig, als die römische Kuria von den Concordaten abweichen.

Beleuchtung.

Der Herr Fürstbischof sagt endlich viertens, jeder Bischof müsse auf die Lage seiner Diözeß Rücksicht nehmen, und bedenken, daß der Landesherr, in dessen Gebiet sich die Diözesangerechtsame erstrecken, die bischöflichen neuen Grundsätze sich nicht werde aufdringen lassen. Man habe leider schon die Erfahrung, denn das Placetum electorale, welches erst neuerlich in Kurpfalz eingeführt worden, seye eine leidige Folge des Embser Kongresses.

Allein

Allein die meisten Reichsstände haben auf dem immerwährenden Reichstage bei vielen Gelegenheiten schon so patriotische Gesinnungen an den Tag gelegt, daß man hierinn auch nichts anders erwarten kann, besonders wenn von ihnen nichts als eine der Reichsverfassung, den Gesetzen und Verträgen angemessene Unterstützung verlangt wird. Dahin gehört die Abhülfe solcher Beschwerden, welche wider die Konkordaten selbst (*), so lange sie noch bestehen, laufen, und endlich die Abhülfe der Hauptbeschwerde der deutschen Nazion, daß nämlich das dem Pabste so günstige Aschaffenburger Konkordat, welches nur bis zu einer künftigen Kirchenversamlung wohlbedächtlich bewilligt worden, durch die baldigste Haltung eines allgemeinen oder Nazionalkonzils gänzlich aufgehoben werde.

Was

(*) Wohl gemerket; ich verstehe hierunter die Concordata integra nationis germanicae.

Was nun die Wiederauflebung der ursprünglichen bischöflichen Gerechtsame betrift; so haben sich die Landesherrn hierum gar nicht zu bekümmern. Die Sache liegt ganz ausser ihrer Sphäre. Gott hat sie dazu nicht gesetzt, und sie greifen, wenn sie hiergegen arbeiten in das Heiligthum ein, welches immer sträflich war und bleibt. Und überdies sollten sie den Bischöfen Dank wissen, daß diese den Unterthanen die so kostspielige Rekurse nach Rom ersparen. So denkt wenigstens und handelt der Kaiser Joseph. Dieser wünscht nichts mehr, als daß alle Erz- und Bischöfe in seinen Staaten von der Wahrheit der diesfalsigen Embser Punkte überzeugt seyn, und diese in vorkommenden Fällen praktisch machen möchten. Sollte nur ein Karl Theodor in Pfalzbaiern anders hierüber denken, so wäre das freilich zu beklagen. Indessen würden doch solche Handlungen nicht ungerügt bleiben, besonders wenn derselbe einen Gesez- und Observanzwidrigen Weg betreten, einen fremden, einen

Ita-

Italiner in seinen Staaten etabliren, seine Unterthanen in spiritualibus dahin verweisen, und dadurch in das Herz der bischöflichen Gewalt greifen, derselben Hohn sprechen wollte. Seine Kurfürstliche Durchlaucht werden gewiß ihre Gesinnungen ändern, und die vier Erzbischöfe werden vermuthlich nicht aufhören, einen Verfassungsmäßigen Schritt nach dem andern zu thun, bis der Herr Zoglio entweder aus dem Reiche gänzlich hinausgebannt, oder die ihm ertheilte Fakultäten widerrufen sind. Von diesen patriotischen, gesezlichen und pflichtmäßigen Schritten der vier Erzbischöfe war das Kurpfälzische Placetum electorale eine Folge, nicht aber von der Embser Punktazion. Dieses neue, ganz ungewöhnliche Placetum bleibt aber im römischen deutschen Reiche, wo Reichsgesetze und Reichsherkommen einer solchen Neuerung gänzlich widersprechen, doch immer ein merum attentatum, wogegen bei den höchsten Reichsgerichten rechtliches Gehör statt haben muß und wird. Seine Kurfürstliche

liche Durchlaucht erhalten in den Folgen, vielleicht selbst von Rom eine gründliche Informazion von diesen Beeinträchtigungen, heilen also vielleicht selbst die Wunden, welche sie der bischöflichen Gewalt schlagen liesen.

Der Herr Fürstbischoff von Speier begnügt sich nun nicht, damit blos im allgemeinen die Embser Punkte herabgesezt und durchhechelt zu haben; sondern derselbe pakt auch einzelne Punkte an. Und zwar

---

Gegenbeleuchtung.

Was der Hr. Fürstbischoff in Rücksicht auf die Landesherren in seinem Antwortschreiben anführt, ist gewiß erheblich. Die Hrn. Erzbischöffe stellen dermal Grundsätze auf, welche nicht nur unter Katholiken grossen Widerspruch finden, sondern auch der Observanz entgegen sind. Ohne über den Werth oder Unwerth dieser Grundsätze zu urtheilen, frage ich, wer den Landsherren solche werde aufdringen können. Es ist damit nicht ausgemacht, wenn ein Theil behauptet, solche Grundsätze seyen ächt und zuverlässig; wenn nun der Landesherr solches bey so manchem Widerspruche gutdenkender Katholiken nicht glauben; wenn er das alte, gewiß auch gut katholische, System, bey dem seine Unterthanen sich gut befunden haben, beybehalten will; wenn er sagt, die geistliche Gerichtsbarkeit sey in dem Umfange, welchen sie bisher gehabt, in das deutsche Reichssystem aufgenommen worden; wenn seine Unterthanen selbst solche Neuerungen fürchten und seinen Schutz anrufen; wer wird einen solchen Landesherrn dann über-

überweisen, daß er Eingriffe ins Heiligthum wage? Solche Mainzer Heiligthümer haben ohnehin noch keine grosse Achtung erlangt. Es ziemt mir nicht, die Handlungen Sr. Kaiserl. Majestät zu beurtheilen; doch, was mir hiebey einfällt, darf ich niederschreiben; daß nämlich die Hrn. Mainzer nicht allen Anstalten, die in Rücksicht auf die geistl. Gerichtsbarkeit der Bischöffe und Erzbischöffe in Oesterreich getroffen werden, ihren Beyfall schenken; sondern nur dann wenn sie solche ihren Absichten gemäß glauben. Die Nuntiatur zu München hat der Hr. Fürstbischoff nicht zu vertreten: ihm ist gleichgültig, ob Hr. Zoglio, wenn er in seinen Grenzen bleibt, in München sich erhalte, oder aus dem Reiche verbannt werde. Das Placetum Electorale mag doch eine Folge jener in den Embser Punkten gewiß nicht verkennbaren Grundsätze gewesen seyn, kraft deren uraltes Herkommen, Besitzstand unter allerley noch nicht liquiden Ausflüchten kann entkräftet werden, nach welchem der Hr. Kurfürst auch seine Befugnisse analogisch mag geschlossen haben.

Nun will ich das nöthige in Betreff einzler Punkte noch berühren

Beleuchtung.

Ad 1.

Ist der Herr Fürst mit Aufhebung der Exemptionen zufrieden, vermuthlich weil man nun zuweilen einen armen Kapuziner desto ungehinderter scheren, und nach Herzenslust schinden kann. Allein der Herr Fürstbischof dachten wohl nicht, als sie dieses genehmigt, an die Widersprüche, an die Blöße, die sie hier geben. Denn sind denn die Mönche und der Pabst nicht im Besitze der Exemptionen? Und ist es denn erlaubt, sie so eigenmächtig herauszusetzen? Warum soll denn hier der Besitzstand nicht gelten, in andern Fällen aber vollgültig sein? das kann nur der Herr Fürst beantworten. So zufrieden nun der Herr Fürst mit Aufhebung aller Exemtionen ist: so möchte er doch die Verbindung mit allen auswärtigen Obern nicht aufgehoben wissen. Allein das Räsonnement des Herrn Fürsten paßt gar nicht hie-

hieher. Es ist ja, wie der Buchstabe sagt, nur die Rede von Obern ausserhalb Deutschland, die unsre Lage, unsre Verfassung, unsre Sitten, unsre Bedürfnisse nicht kennen und oft ohne alle Ursache und in geheim viel Geld aus Deuschland fischen.

Gegenbeleuchtung.

Wie mag der Hr. Beleuchter doch auf den unseligen Gedanken gekommen seyn gerad der P. Kapuziner hier zu erwähnen? Der ganzen Deutschen Welt ist es bekannt, wie die armen Kapuziner nun seit 20 Jahren zu Mainz geschoren und recht nach Herzenslust geschunden worden sind, vom P. Ignaz bis zum P. Bonaventura. Noch jetzt dürfen sie weder Hand, noch Fuß bewegen, ohne dazu von Mainz die Erlaubniß einzuhohlen. Wenn diese in ihrer heiligen Einfalt so berühmten Väter nicht so politisch gewesen wären, einen Provinzial aus dem gelobten Lande zu wählen: so wäre es vielleicht noch ärger geworden.

Daß

Daß aber der Hr. Beleuchter den Hrn. Fürstbischoff schon wieder im Widerspruch ertappt hat, ist doch traurig; der Herr hat Anlage zum Erwischen. Der Herr Fürstbischoff ist mit der Aufhebung der Exemtionen zufrieden, ungeachtet des Besitzes, in dem der Pabst und die Mönche sind, nicht wahr, dieß ist die Falle? Der Herr mag aber vergessen haben, daß der Hr. Fürstbischoff im Anfange des Antwortschreibens ein für allemal festgesetzt hatte, daß er es bey diesem Punkte ausdrücklich wiederhohlt; daß wenn er in der Folge einigen Punkten Beyfall geben würde, dieses jedesmal darunter verstanden seyn sollte, es sollte zuerst mit Rom deswegen unterhandelt werden. Die Exemtionen der Religiosen ferner werden nicht jetzt erst aufgehoben, sie sind es schon seit geraumer Zeit; im speyerischen Bistume hat man nicht angefangen, man folgte nur nach; als man sah, daß die Päbste wenigstens stillschweigend die Hand dazu boten; welches sie nie so bereitwillig thaten, als vermöge des Conciliums zu Trient die Bischöffe (unter welchem Titel, gilt gleich) die Gerichtsbarkeit in den meisten Fällen über solche haben. Hier ist also die Einwilligung Roms da. Der Hr. Fürstbischoff ist doch recht erwischt! Nach des Hrn. Beleuchters Aus-

legung soll demnach nicht alle Verbindung mit den Obern aufhören, wenn sie nur in Deutschlande wohnen. Vermuthlich wird der Sitz des neuen Generals in Mainz seyn, damit sich dort alles vereinige, was nur von weitem zur Hierarchie gehören mag.

Beleuchtung.

ad 2.

Will der Herr Fürst nicht zugeben, daß die Bischöfe Authoritate ordinaria in dem Abstinenzgebothe, in den Ehehindernissen, in den feierlichen Ordensgelübden, in den Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, dispensiren können, weil der Pabst im Besitz sey, dergleichen Dispensen privative zu ertheilen, und es dem Geiste der Kirche widerspreche, wenn diese Dispensen zu sehr erleichtert würden. Hier soll also schon wieder der

liche Besitzstand gelten, weil man sich sonst zu viel auf die Seite der Erzbischöfe, denen man doch immer gern widersprechen möchte, lenken, und zu viel von dem Pabste, den man doch gern schonen möchte, um ein paar Präbendgen mehr ex gratia apostolica zu erhaschen, entfernen würde. Inzwischen ist das nothwendige darüber schon oben erörtert worden, und es würde eine überflüßige Arbeit sein, darüber viele Worte zu verlieren. Febronius, Pereira und mehrere andere berühmte Schriftsteller haben schon längst diese Gewalt im allgemeinen mit den unverwerflichen Gründen bestärkt, dahin muß ich also meine Leser verweisen. Insbesondere aber und zwar, was die Gewalt im Abstinenzgebothe zu dispensiren betrift, verweise ich auf die gründliche Schriften des gelehrten Herrn geistlichen Raths und Professors Jung; wegen der Dispens in Ehehindernissen auf die schon angeführte Schrift: über das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben, welches der damiatische Herr Erzbischof

Pacca

Pacca an die vier Erzbischöfe zu erlassen sich unterfangen hat; wie auch auf die ohnlängst von dem Mainzer Kanonikus ad St. Petrum Herrn Thelemann, unter dem Präsidium des eben erwähnten Herrn geistlichen Raths Jung herausgegebene: facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis sæculis collecta & vindicata. Uebrigens verweise ich noch auf die verschiedenen kanonischen Ausarbeitungen in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen, wo die treflichsten Gründe für das bischöfliche Ansehen vorgetragen worden.

Was nun insbesondere die Gewalt im Abstinenzgebote zu Dispensiren betrift; so ist bekannt, daß in den ersten Zeiten der Christenheit die Enthaltung von Fleischspeisen gar nicht als ein wesentlicher Theil des Fastengebots gehalten wurde. Man enthielt sich damals von allen Speißen die dem Gaume zu sehr schmeichelten, und rechnete darunter vorzüglich die

Fleisch-

Fleischspeißen. Izt verhält sich dies aber ganz anders, man dispensirt sich entweder selbst, oder wenn man das nicht über das Herz bringen kann, so besetzt man seine Tafel mit so ausgesuchten Fisch- und Mehlspeisen, mit so köstlichen Weinen, daß unser Körper nicht nur vollkommen entschädigt wird, sondern die Protestanten auch nicht so ganz unrecht haben, wenn sie unsere Fasttäge größtentheils den Fleischtagen vorziehen. Dawider sollten die Feller und die Molkenbuse eifern, diesem Unfuge sollten die Theologen widersprechen, und ihn für sündhaft erklären. Sie sollten den Geist des Fastens, des wahren Fastens mehr zu erwecken suchen, und die Bischöfe auffoderen, gegen die heutige sinnliche Fastungsarten zu eifern, in Hinsicht auf das Abstinenzgebot aber wodurch der Geist des Fastengebots nicht beleidigt wird, mild und nachgiebig zu seyn. Einförmigkeit in Hauptdisziplinarsachen ist freilich zu wünschen, aber nicht durchaus nothwendig. Allein ich glaube vielmehr daß durch

Aufhe-

Aufhebung des Abstinenzgebots mehrere Einförmigkeit erhalten würde, als izt. Dermalen setzt man auf öffentlichen und Privattafeln theils Fasten, theils Fleischspeisen, damit nur ein jeder, viele mit, viele ohne Dispens ihren Eßlusten befriedigen können. In der That eine herrliche Einförmigkeit, die uns bei den Protestanten wenig Ehre macht. Allein diese würde hergestellt, wenn nur einige Erz- und Bischöfe erst das Abstinenzgebot aufhöben. Die anderen Bischöfe würden und müßten bald nachfolgen, und man hätte alsdann eine wirkliche Einförmigkeit, und alle die Praktiken fielen hinweg, die izt mit dem Abstinenzgebote getrieben werden.

Der Herr Fürstbischof meint ferner, die Dispensen in Ehehindernissen, Gelübde u. s. w. würden, wenn sie nicht mehr in Rom, sondern an der römischen Kurie ertheilt würden, gar sehr erleichtert. Das ist aber ein Vorurtheil. Nirgend ist man zum Dispensiren geneigter als

in

in Rom. Jam a *trecentis* annis sagt de Marca lib. 3. c. 15. in curia romana usus receptus est, ut *sine cognitione causæ* pleræque dispensationes concedantur, quibus v. g. irregularitates tolluntur, impedimenta consanguinitatis & affinitatis in tertio & quarto gradu amoventur, beneficiorum pluraliter conceditur &c. Durch eben diese Leichtigkeit, mit welcher die Römer ums Geld fast in allen Stücken dispensirten, hat die Kirchendisziplin unendlich gelitten. Concinna schrieb in Rom selbst in epitome S. 13. de matrim. diss. 2. C. 3. n. 10. non conceduntur dispensationes *sine causa*, quia conceduntur *propter peccuniam*, quae non blaterabunt Lutherani & Protestantes? So willkührlich verfährt man doch wahrhaftig nicht bei den Erz- und Bischöflichen Kurien, da werden doch wenigstens die Causales untersucht, und manche oratores abgewiesen.

Die

Die Dispensen in den Verbindlichkeiten welche aus den heiligen Weihen entstehen, müssen durchaus in unsern Tagen gewöhnlich werden. Für und gegen den Cälibat ist in unsern Tagen unendlich viel geschrieben worden. Allein der völligen Aufhebung desselben stehen in der bisherigen alten Grundverfassung der lateinischen Kirche und in der Kirchenstatistick so wichtige Gründe entgegen, daß der Zeitpunkt noch weit entfernt seyn dürfte, wo die gänzliche Aufhebung erfolgen könte. Inzwischen muß doch einstweilen geholfen, muß doch einstweilen den großen Uebeln gesteuert werden, welche in unsern weibischen Zeiten durch ausserordentliche Strenge für den äußern und inneren Wohlstand des status ecclesiastici bereits entstanden, und noch ferner entstehen würden. Sei jemand, Subdiakon, Diakon, ja Priester; er kann in Umstände kommen, wo ihm der geistliche Stand nicht nur zur Last, sondern auch zur Verdammniß wird. Er fühlt erst vielleicht izt die Beschwerden, wenn er in

seinen

seinem achtzehnten oder zwanzigsten oder vier und zwanzigsten Jahre noch gar keine Begriffe hatte. Er würde ein tapfrer, muthiger, treuer Soldat, ein rechtschaffner thätiger Kaufmann und Bürger sein, wenn er nur von geistlichen Stande, nur von der angehängten Bürde des Cälibats befreit wäre. Warum sollte nun ein Bischof einen so gekränkten Mann den Gott das allbarmherzige Wesen gewiß seiner Verbindlichkeiten enthebt, warum sollte der ihn nicht hören, warum seine causales nicht prüfen, und ihm die schwere Bürde erleichtern, kurz, ihm ein für allemal den Rucktritt in den Laienstand erlauben? einem Manne, der ohne diese Erlaubniß auf der Welt unruhig und mißvergnügt lebt, nach seinem Tode aber ewig unglücklich wird? Warum sollte der Bischof einem solchen Manne nicht den Weg zu seiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit öfnen, warum nicht wenigstens die Hindernisse wegräumen dürfen. Diese Befugniß gehört

 doch

doch zuversichtlich zur Leit- und Führung der Seelen, zur Bischöflichen Hirtengewalt. Soll derselben etwa der unauslöschbare Karakter, welcher aus den heiligen Weihen entsteht, entgegengesezt sein. Keineswegs. Dieser Karakter mag immerhin unauslöschbar sein und bleiben, allein er wird immer mehr bei einem Manne gesichert sein, der ohne Zwang und Verdruß lebt, als bei einem solchen der stets mismuthig und unzufrieden ist. Was hat denn der unauslöschbare Karakter bei solchen Priestern, Di- und Subdiakonen für Uebel angerichtet, welche von dem römischen Stuhle in ältern und neueren Zeiten dispensirt worden, dann sich verehlicht und Kinder gezeugt haben? Aber eben so wie jeder Priester, Di- und Subdiakon berechtigt sein sollte, mit Vorwissen und Erlaubniß seines Bischofs aus dem geistlichen Stande für immer herauszutreten; eben so sollte der Bischof befugt sein, träge, lüderliche, boshafte, unverbesserliche Geistliche aus dem Klerus herauszustossen; und zum

Laien-

Laienstande zurückzuweisen. Auf diese Art könnte das Corpus gereinigt, und in stätem Flor erhalten werden. Mancher würdige Jüngling, der izt blos des Cälibats wegen Anstand findet, sich dem geistlichen Stande zu widmen, würde es vielleicht versuchen, ob er diese Schwierigkeit heben könnte, wenn er hoffen dörfte, im Falle er dies nicht vermögte, zum Laienstande zurücktreten zu können, und mancher lüderliche Taugenichts, der nichts gelernt hat, würde abgeschreckt werden, sich dem geistlichen Stande zu widmen, wenn er zu befürchten hätte, daß er in der Folge seiner Lüderlichkeit wegen Brodloß gemacht werden könnte.

Allein so könnten ja böße Priester durch den Mißbrauch ihrer unvertilgbaren Gewalt viel Böses stiften. Das könnten sie freilich, könnten es aber auch, wenn sie wollen, unterm schwarzen Rock und mit dem Kragen; und alles dieses ist auch ferner bei Apostaten

zu besorgen, wo nach der Lehre der Katholiken der Karakter ebenfalls unauslöschbar ist und bleibt.

Große Verdienste um das Seelenheil vieler Geistlichen, ja um die ganze Kirche werden sich daher jene Bischöfe machen, welche sich von der diesfalsigen Gewalt, die sie haben, und von der Nothwendigkeit dieselbe auszuüben überzeugen, muthig durchgreifen, und standhaft, wo sie es nothwendig finden, ohne sich an das Gewinsel der Kurialisten zu kehren, fortsetzen.

Gegenbeleuchtung.

Schon wieder fällt der Besitzstand, welchen der Hr. Fürstbischoff für den römischen Stuhl in Betreff der Dispensationen beybringt auf. Wenn doch nur der Mann den Besitzstand, welchen die Mainzer Monatschriftsteller den Achilles der Kurialisten nennen, wegschimpfen könnte.

Wenn der Hr. Fürstbischoff sich mehr auf die Seite des Pabstes als der Erzbischöffe neigt, so hat derselbe so gar unrecht nicht, wie ich meine; die göttliche Einsetzung verdient doch mehr Rücksicht, als jene der Menschen; und vielleicht hat man in einigen Gegenden selbst dazu Anlaß gegeben, daß die Hrn. Bischöffe ein wenig aufmerksamer wurden, weil man sein Uebergewicht zu frühe wollte fühlen lassen. Die paar Präbendchen ex gratia apostolica sind recht komisch angebracht. Wenn der Hr. Fürstbischoff von Speyer in Annehmung der Embser Punkten den Pabst nicht schonet; so kann Er durch Umstoßung der Concordaten alle in 6 Monaten erledigte Pfründen be-

kommen; er ist aber so blind und will lieber den Pabst schonen, um ein Paar Präbendchen ex gratia apostolica zu erhaschen. Daß doch der Hr. Fürstbischoff von Speyer, der sonst überall nach Privatvortheilen handelt, in diesem Punkte so kurzsichtig ist, und seinen Privatvortheil verkennet! — Ich glaube, richtiger zu rathen, wenn ich sage, der Herr habe dieses Pasquill zusammengeschmiert, um eine Pension ex gratia. . . zu erhaschen. Das nothwendigste ist auch schon oben erörtert worden; es wäre also überflüssig viele Worte zu verlieren. Febronius, Pereira, und Jung machen es noch nicht aus; ihr ganzer Beweis geht dahin, daß vermöge göttlicher Einsetzung den Bischöffen das Recht zu dispensiren zukomme; nicht aber, daß solches auf keine Art auf andere kommen könne; daß der so oft und feyerlich anerkannte Besitzstand gegen die göttliche Einsetzung streite. Der Herr verweiset gar gern auf Schriftsteller, die, wie er denken; vielleicht verweiset er uns nächstens auf eben den Pereira, um dort zu lesen, wie das Recht der Metropoliten über die Bischöffe aus göttlicher oder apostolischer Anordnung herkomme, welches dieser Schriftsteller aus der heimlichen Offenbarung in vollem Ernste beweisen will. In der Schrift des Hrn. Jung fehlt

es

es meines Erachtens auch an dem, daß bewiesen werde, es sey in den drey ersten Jahrhunderten in wahren Kirchengesetzen, deren damal wohl wenige waren, von den Bischöffen wahrhaft dispensirt worden, und nicht vielmehr in Fällen, welche die Beobachtung des Gesetzes physisch oder moralisch unmöglich machten, eine Epikie eingetreten sey. Doch der Herr hat oben schon gehört, es seyen ganz verschiedene Dinge: ein sicheres Recht kömmt den Bischöffen vermöge göttlicher Einsetzung zu, und ein sicheres kömmt den Bischöffen aus göttlicher Einsetzung also zu, daß auf andere nicht habe übertragen werden können. Es sagen ja die Mainzer Monatschriftsteller selbst, es sey, ungeachtet des göttlichen Ursprungs der uneingeschränkten Amtsvollkommenheit der Bischöffe richtig, daß dieselbe in Rücksicht **der Ausübung** durch gewisse zum allgemeinen Besten getroffene Vorschriften, Kanonen und Uebereinkunft eingeschränkt werden könne. Doch ich habe vergessen, daß dort von Bischöffen gegen Erzbischöffe die Rede sey, welches denn freylich eine ganz andere Sache ist.

Der Erleichterung des Abstinenzgebotes waren Se. Hochfürstl. Gnaden, soviel ich weiß nicht entgegen; nur glaubten sie, daß man in Rück-

sicht auf das aus dem reineren Christenthum nach dem Geständnisse des Hrn. Jung selbst sich herschreibende Alterthum dieses Disciplinarpunkts einige Tage beybehalten solle; hauptsächlich hielten sie dafür, wegen der Einförmigkeit und andern Ursachen sey nöthig, daß mit Einstimmung Roms die Aenderung getroffen werde, und hierin hat der Hr. Fürstbischoff meines Erachtens ganz recht. Die Einförmigkeit in diesem Hauptdisciplinarpunkte ist zu wünschen, sagt der Hr. Beleuchter selbst, warum will man dann solche nicht bezielen, wenn es durch Communication mit Rom geschehen kann. Sollten auch einige so empfindlich seyn, und um die förmliche Erlaubniß zu dispensiren bey dem Pabste nicht ansuchen wollen: so werden diese noch Mittelwege zu finden wissen, wodurch der bey solchen gegen Rom mißtrauischen Leuten befürchtete Nachtheil ungeachtet der gepflogenen Unterhandlungen auf die Seite geschaft werden könnte. Ich habe bey mir, als diese Sache rege wurde, gedacht: entweder ist vorzusehen, daß Rom seine Einwilligung zu Aenderung des Abstinenzgebotes geben werde, oder nicht; im ersten Falle, den ich als höchstwahrscheinlich annehme, schiene mir die Einförmigkeit in einem allgemeinen Disciplinarpunkte viel wünschenswerther und dem Geiste des

Christen-

Christenthumes angemessener, als eine neuerdings einzuführende Unabhängigkeit; im letztern Falle würde dem gemeinen Manne, welchen man doch vorzüglich erleichtern wollte, nicht viel geholfen; diese Leute behalten die von ihren christlichen Lehrjahren her eingesognen Grundsätze über die Gewalt zu binden und zu lösen des Primaten so fest bey, daß bey dem sicher nicht verborgen bleibenden Widerspruche des Pabstes ihr Gewissen nicht beruhigt würde. Ob der grössre Theil jener, die auf gänzliche Abstellung des Abstinenzgebotes dringen, den Geist des wahren Fasten zu erwecken suchen, zweifeln viele. Soviel glaube ich, ohne prophetischen Geist voraussagen zu können, daß nach aufgehobnem Abstinenzgebote dieser Geist eher von seiner Kraft verlieren, als zunehmen werde. Die Erfahrung kann es lehren. Freylich wird so viel Geschrey gegen das Fastengebot nicht erhoben, wie gegen jenes der Abstinenz. Warum? der Zwang im äusserlichen ist bey jenem nicht so groß; und deswegen lassen es Leute, die ohne Scheu dagegen handeln, unangetastet. Man kann eher, ohne durch äusserliche Verhältnisse eingeschränkt zu seyn, sich satt essen, als Fleischkochen lassen; man kann eher jenes als dieses verheimlichen; und dies ist sicher eine der Hauptursachen,

warum das Fastengebot so ruhig bleibet, das Abstinenzgebot aber so vielen Anfällen ausgesetzt ist. Meine Meinung ist darum nicht, eine Aenderung im Abstinenzgebot zu verwerfen, von dieser im allgemeinen war auch die Rede in den Embser Punkten nicht; da aber der Hr. über den Standpunkt ausschweifte, glaubte ich auch etwas sagen zu dürfen.

Ich meine immer, die Dispensation würden erleichtert, wenn sie bey jedem Bischoffe zu haben wären. Die Klagen, welche gegen die römische Kurie wegen Leichtigkeit in Dispensationen geführet werden, sind mir bekannt; allein erstens scheut sich doch mancher, den weitschichtigen Recurs nach Rom zu nehmen, und fodert keine Dispensation; sodann treten oft bey bischöfl. Dikasterien Verhältnisse ein, wegen welchen Dispensationen gegeben werden, die zu Rom wegfallen. Ich muß doch auch einmal den Hrn. Beleuchter in Widersprüchen zu ergreifen suchen. Er sagt gleich nachher: Die Dispensen in den Verbindlichkeiten, die aus den h. Weihen entstehen, müssen durchaus gewöhnlich werden, und eben deswegen von Rom an die Ordinariate gedeihen. Nicht wahr, dieß ist die Schlußfolge, die er dort macht? Ich kann es nicht

nicht anders verstehen. In dieser Folge nun ist klar einbegriffen; also wenn die Gewalt zu dispensiren bey Rom bleibt, ist keine Hoffnung, daß solche gewöhnlich werden; also wird zu Rom sogar leicht doch nicht dispensirt, wenn aber Rom dieses thut, so könnten sie von daher eben so gewöhnlich werden, als von den Bischöffen. Will der Herr etwa darauf antworten, diesem seyen nicht so wohl die Beschwernisse, die man zu Rom macht, hinderlich, als die Unbequemlichkeiten, die mit dem Recurs dahin verbunden sind, so bleibt jener Satz, daß durch Uebertragung der Dispensationen von Rom zu den Ordinarien, diese gar sehr erleichtert würden. Ich wäre begierig zu erfahren, ob der Herr diesen Widerspruch eben so natürlich als der Hr. Fürstbischoff die ihm angedichteteten wird von sich schütteln können. Die Leichtigkeit Roms im Dispensiren will ich dadurch keineswegs billigen; peccatur iliados muros intra, peccatur ex extra. Es wäre gut, wenn der 3te u. 4te Grad der Blutsverwandschaft, weil doch darin immer dispensirt wird, ganz abgeschaft würde; anbey durch ordnungsmäsige Wege (ich muß mich genau ausdrücken, sonst werde ich im Widerspruch ertappt) den gar zu häufigen Dispensationen Einhalt geschehen, diese Wege manglen dem

Bischöffen

Bischöffe nicht, ohne daß es nöthig wäre, alle Dispensationen an ihre Dikasterien zu ziehen.

Der Herr beschreibt mit vieler Theilnahme die Beschwerlichkeiten des Cälibats bey Priestern und Leviten; fast sollte man glauben, er wüste es aus Erfahrung. Meines Erachtens wird er aber mit seinem Recept bey solchen Leuten nicht willkomm seyn. Solchen Geisteskindern ist es ungelegen, wenn sie ihre fette Pfründen abgeben, in den weltl. Stand ohne Brod zurücktreten, und erst als Recruten oder Kaufmansdiener um ihren Unterhalt arbeiten sollten. Derer giebt es wenige; Nein, Weiber und Benefiziën mögten sie beysammen haben; wenn der Herr dazu ein Mittel findet, wird er sich unsterbliche Verdienste sammeln. Eine Trupp Menschen, die nichts zu verlieren haben, mögte er wohl zusammenbringen, die hastig nach solchen Dispensationen griffen; allein solche verdienen wohl nichts, daß wegen ihnen nie solches Loch in die alte Kirchendiscipline gemacht werde. Dem Staate wird mit ihnen eben so wenig geholfen seyn; so lange sie in der Kirche sind, gibts noch Mittel, sie meistens in Schranken zu halten; alle Unordnungen wird aber wohl der Herr gewiß nicht heben können. Sodann wenn

einer

einer hie und da bey aufbrausender Leidenschaft mit Hinterlassung seiner Versorgung sich ein Weib aufgeladen hätte, wie manchmal würde nach gedämpftem Feuer die Reue kommen, wie oft würde er sehnsuchtsvoll an seinen ehemaligen Stand denken und mißvergnügt seyn. Das wäre also wieder ein Unglücklicher, und der Herr möchte doch so gern alle glücklich wissen. Lassen wir es lieber bey dem alten; so ganz gut wird es doch nie auf dieser besten Welt werden. Die gewöhnlich werdenden Dispensationen würden weder den innern noch äussern Wohlstand des Status ecclesiastici befördern; nicht den innern, denn solche Leute, die bey dem ersten Triebe Mantel und Kragen abwerfen konnten, möchten wohl recht viel Fleiß, Thätigkeit und Anstrengung ihrer Kräfte in die Reihe bringen; sie hat von solchen Menschen wenig Vortheile aufzuweisen; Nicht den äussern: auferbaulich würde es in Betracht des geistl. Standes gewiß nicht seyn, wenn bey vervielfältigten Dispensationen und offenbaren Mangel anderer Ursachen man auf die rechte schließen könnte, daß nämlich so viele Geistliche die Gabe der Enthaltsamkeit nicht erlangen können, welche sie andern, die wegen verschiedenen politischen Verhältnissen nicht heurathen dürfen, so sehr predigen. Wenn

wichti-

wichtige Gründe] eine Dispensation erfodern, ist der Weg dahin offen, wo man sie haben kann; noch nie aber habe ich gelesen, daß dieß eine kanonische Ursache zu dispensiren sey, wenn einer die Mittel nicht anwenden will, um das Gesetz halten zu können. Das Verderbniß in diesem Falle ist auch noch nicht so groß, daß eine Abweichung von der so lange glücklich bestandenen Strenge nöthig würde. Hieher paßt, was in der Litteratur des Kath. Deutschl. 8te B. 2te St. steht: der Landesherr (der Hr. Beleuchter) muß sehr schlechte Begriffe von seinen Priestern hegen, (vielleicht die Mehrheit nach seinem Fuß abmessen) der ihnen um der Unenthaltsamkeit willen Frauen wünscht.

Beleuchtung.

ad 3.

Hält der Herr Fürstbischof nicht für räthlich, daß ein Ordinarius fromme Stiftungen nach seinem Gutfinden abändern könne. Die Gewalt spricht derselbe nun wohl dem Bischofe für diesesmal nicht ab; allein er hält es doch für räthlicher, hierin stäts mit dem römischen Hofe zu handeln; und dessen gnädige Einwilligung einzuhohlen. Dies hält nun zwar eben so schwer nicht, denn die Römer geben alles, wenn man es nur begehrt, und dadurch ihre Allgewalt, ihre Alleinmacht anerkennt, besonders wenn der Agent des ansuchenden Bischofs gute Bekanntschaften hat, und von fern etwas bliken läßt. Allein wozu die Umwege? Wozu das Bezahlen? In den Embser Punkten heißt es: „die Bischöfe sollen befugt sein, im Falle

der Zweck mancher frommen Stiftungen entweder gar nicht nutze, oder nicht so wie Anfangs erreicht werden kann, dieselben zum Beßten der Religion und des gemeinen Wesens in einen andern dem Hauptzwecke angemessenen, umzuschaffen." Wenn die Bischöfe ihre Gewalt lediglich auf diesen Fall einschränken, wo der erste Zweck der Stiftung nicht mehr vorhanden, nicht mehr so nützlich ist, wenn sie alsdann solche Stiftungen lediglich zum Beßten der Religion oder des gemeinen Wesens verwenden, wirklichen Bedürfnissen dadurch steuern, wenn sie diese Veränderung behutsam, klug und gewissenhaft vornehmen, dann alle Nebenabsichten entfernen, so handeln sie nicht nur kanonisch und haben vor Gott keine Verantwortung zu befürchten; sondern haben noch eine besondere Belohnung dafür zu erwarten. Dadurch nun endlich können fromme Leute weniger von dergleichen neuen Stiftungen abgehalten werden, als durch die so oft bestätigte Furcht,

daß

daß ihre nächste Verwandre, was sie mit saurem Schweiße erworben, auf einmal verlieren möchten.

Gegenbeleuchtung.

Warum der Hr. Fürstbischoff nicht räthlich hält, daß die Bischöffe fromme Stiftungen nach Gutbefinden abändern sollen, hat der Herr in dem Antwortschreiben gelesen, aber nicht beysetzen mögen; weil sie in seinen Kram nicht taugten. Der Hr. Fürstbischoff hielt nämlich dafür, daß diese Veränderungen oft nicht zum besten des gemeinen Wesens und der Religion, sondern zu andern Absichten ganz oder zum Theile getroffen würden; welchem noch in etwas vorgebeugt wäre, wenn bey solchen Abänderungen dem Obern die Gründe und der Gegenstand neuer Bestimmungen vorgelegt würden. Diese Ursache hat der Herr nicht bestritten, mithin kann ich auch keine Ant-

wort geben. Das wenn: wenn; wenn: ist ganz gut; aber eben dieses **wenn** zu erreichen, glaubte der Hr. Fürstbischoff, daß er nicht so platterdings hier alles eingehen wollte.

Beleuchtung.

ad 4.

Will der Herr Fürst, daß die Quinquenalfakultäten zwar aufhören, der Pabst aber angegangen werden, dieselbe jedem Bischofe lebenslänglich zu ertheilen. Dadurch aber wird dem Uebel ganz und gar nicht abgeholfen, dem Unwesen ganz und gar nicht gesteuert. Die bischofliche Gewalt bleibt dabei immer auf das schändlichste verlezt, wenn der Bischof ohne das gnädige Zunücken der römischen Kurie weder verbotene Bücher lesen, noch das Venerabile zu den Kranken tragen lassen darf!!! die Erz- und Bischöfe aber, wenigstens mehrere davon

davon müssen zu gleicher Zeit ihren Agenten in Rom beordern, nach Ablauf des Quinquennii die Fakultäten nicht mehr erneuern zu lassen; sonst bittet jeder, ohne Auftrag von seinem Prinzipal zu haben, nach Verlaufe des Quinquennii um Erneuerung der Fakultäten. Dies ist aber dem Erz- und Bischöflichen Ansehen immer nachtheilig, wenn schon auch wirklich in den Dispensationen die anbefohlne und sonst gewöhnliche Formel vigore facultatum a S. Sede romana nobis concessarum weggelassen, und alles autoritate ordinaria, von seit verschiedenen Jahren in der Mainzer Diözeß, geschieht.

Gegenbeleuchtung.

Ich sehe nicht, was der ächten zur Führung anvertrauter Seelen nöthiger bischöfflicher Gewalt entgehen würde, wenn die Facultates jedem Bischoffe lebenslänglich ertheilt würde, und zwar, wie der Hr. Fürstbischoff sagt, auf eine dem bischöfl. Ansehen angemessne Art. Durch dieses, welches der Herr auslasset, ist nun die Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen ꝛc. ohnehin beseitiget; das andere Geschmiere verstehe ich gar nicht; es wird ja wohl keine grosse Mühe den Bischöffen seyn, ihre Agenten für immer anzuweisen, keine Facultates mehr nach getroffner Uebereinkunft, von 5 zu 5 Jahren erneuern zu lassen.

Beleuchtung.

ad 5.

Hält der Herr Fürstbischof eine Schuz- und Schirmrede für die Nunziaturen. Ich muß daher den erlauchten Apologisten auf die in Menge zu Mainz, Salzburg, Bonn und an andern Orten über diesen Gegenstand erschienene Schriften verweisen. Hierinn kann derselbe, wenn es ihr Wunsch ist, Beruhigung für sein Gewissen und Ueberzeugung für seinen Verstand finden. Allenfalls könnte auch der K. Reichshofrath denselben eines bessern belehren, wie auch zum Theil schon den 27. Februar dieses Jahres geschehen ist. In der Aktenmäßigen und pragmatischen Geschichte der zu München neu errichteten Nunziatur kann man ohne große Ungedult nicht lesen, wie oft und wie sehr die Nunzien in die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe eingegriffen, und diese in ihren

Sprengeln mishandelt habe. Ein jeder weltlicher Reichsfürst ist verpflichtet, die gesezliche Stimme des Reichsoberhaupts, besonders wenn es dieselbe durch die Reichsgerichte ertönen läßt, Gehör zu geben. Und in diesem Falle befinden wir uns wegen der Nunziaturen. Entstehe nun in manchen Gegenden, was da wolle; so werden sich doch noch immer in unsrer Verfassung zweckdienliche Mittel vorfinden. Der Herr Fürstbischof meint nun zwar die Nunziaturen seien im deutschen Reiche nicht konstitutionswidrig. Allein die Baßler Dekrete, besonders jenes Seſſ. 31 de cauſis & appellationibus gehören mit unter die Reichskonstitutionen. So dachte, so schrieb, so schrie wenigstens der ehemalige Herr Domdechant zu Speier Herr Graf Limburg Stirum, als die Römer seine Fabelsache, wo er täglich in Gefahr stand noch ärgere Dinge als ihm wirklich widerfahren, zu erleben, ganz Konkordatenwidrig, noch ehe in Mainz in der Hauptsache definitive gesprochen war, an ihre

Kurie

Kurie ziehen wollten. Diesem Baßler Decrete, das als ein Reichsfundamentalgesez angesehen werden muß, entgegen errichteten die Nunzien in Deutschland ein allgemeines Tribunal, und nahmen alle Klagen ohne Unterschied in und für alle Instanzen an.

Gegenbeleuchtung.

Der Hr. Fürstbischoff macht in seinem Schreiben keine Apologie der Nuntiaturen, und gewiß nicht von solchen, wie sie zu Mainz, Salzburg, Bonn ꝛc. herausgekommene Schriften schildern. Sollte irgend eine Nuntiatur Eingriffe in Höchstdesselben bischöfliche Gerichtbarkeit thun, so wird er keiner Ermunterung nöthig haben, seine Rechte zu vertheidigen. Dies allein stellt der Hr. Fürstbischoff bey diesem Punkte auf, daß er keine wahre Beschwerde für seine Gerechtsame gefunden habe; wenn der Pabst jene ihm vorbehaltene Rechte, welche nur Rom schlichten könnte, nun durch eine

in Deutschland selbst aufgestellte Nuntiatur ausüben will. Wenn es einmal ausgemacht ist, daß die Nuntiaturen constitutionswidrig sind, wenn das Reich solches wird entschieden haben, dann werden alle Geist- und weltliche Reichsstände der gesetzlichen Stimme folgen müssen. In dem Basler Decret finde ich kein Wort von Nuntiaturen, wohl aber den Fall ausdrücklich, wegen welchem der Hr. Domdechant sich damal darauf berufen hatte.

Beleuchtung.

ad 6.

Nun kömt wieder etwas, welches dem Herrn Fürstbischofe nicht behagt, nämlich daß die Bischöfe in der Mehrheit der Benefizien dispensiren können. So viel ist wahr, es mag der Pabst, oder die Bischöfe hierinn dispensiren, so wird es einer oder der ander bei Gott dereinst immer zu verantworten haben, daß sie manche Dispensen an Leute ohne alle kanoni-

sche Ursachen, ohne alles Verdienst ertheilt, manchen so gar noch Anlaß zegeben haben, noch ungeistlicher zu leben. Aber sehen sie zu. Das Capitulum de multa soll und muß beobachtet werden. Dieses kann aber füglicher geschehen von Bischöfen, welche in der Nähe die Lage der Sachen, die Qualität der Benefizien, die Eigenschaften und Verdienst der Benefizialen kennen, und folglich hierin eher prævia causæ cognitione kanonisch erfahren können. Der tridentinische Kirchenrath hat Seff. 24. Cap. 17. de reformat. die Mehrheit der Benefizien nachdrücklich verboten; allein in Rom nimmt man nicht die geringste Rücksicht darauf. Man ist froh wenn nur einer kommt, der mit Benefizien recht schwer beladen ist, weil die Taxen mit jedem Benefizium um ein merkliches wachsen. Solche Mißbräuche, solche üble Gewohnheiten wären doch warlich von Erz- und Bischöfen nicht zu besorgen, ohngeachtet an manchen Orten die Grundsätze hierüber noch nicht recht geleitet sind.

Gegenbeleuchtung.

So lang der Hr. Bel. nicht zeigt, daß jene Unbequemlichkeiten, welche der Hr. Fürstbischoff befürchtet, wenn alle Dispensationen in Mehrheit der Benefizien bey den Bischöffen geschehen, unbedeutend, oder nicht Platzgreifend seyen, so lang hat der Hr. Fürst die gegründetste Ursache, darauf zu bestehen, daß diese Dispensationen dem Pabste nicht entzogen werden. Das Cap. de multa soll und muß beobachtet seyn; die Frage ist aber, ob bey vorgeschlagner Veränderung diese Beobachtung eher zu erwarten sey, oder ob nicht vielmehr aus vielerley Rücksichten auf Familien, Umstände, Patronen ꝛc. das Gegentheil zu fürchten seye. Man sieht wenigstens in manchen Bistümern auch Leute, die mit Beneficien recht schwer beladen sind.

Beleuch-

Beleuchtung.

ad 7.

Tadeln Seine Fürstbischöfliche Gnaden, daß in der Embser Punktazion die brevia eligibilitatis annoch stehen geblieben. Ich habe noch nicht gelesen, daß man die Embser Punkte als eine vollständige Reformation ausgegeben. Es sind nur, wie mehrere mit mir glauben, Präliminarpunkte. Wären nur erst diese einmal adoptirt, dann wäre auch der Weg zu weitern und Hauptreformen gebahnt, besonders, wenn, was der Wunsch des ganzen katholischen Deutschlands ist, eine Nazional-Kirchenversammlung zu Stande kommen sollte. Alsdann werden auch schon die brevia eligibilitatis wegfallen. Dessen ohngeachtet aber kann es doch noch in der Folge geschehen, daß in einer würdigen mit vorzüglichen Eigenschaften begabten Person mehrere Bißthümer vereinigt werden

den. Thomassin T. II. L. 3. C. 3. n. 9. bemerkt, daß schon in den ältesten Zeiten auch die heiligsten Bischöfe aus wichtigen Ursachen zwei Bißthümer angenommen, und denselben vorgestanden haben. Es ist keineswegs gefährlich, sondern vielmehr oft recht sehr räthlich für manches Bißthum, wenn es zugleich einen Erzbischof zum Vorsteher hat. Vielleicht wären sonst schon manche bischöfliche Gerechsame verloren gegangen.

Ein solcher Erzbischof nun hat seine bischöflichen und seine erzbischöflichen Pflichten; er muß die einen so gewissenhaft wie die andern beobachten, uud Leidenschaften oder sonstige Rücksichten dürfen darauf keinen Einfluß haben. Treffen denn aber nicht manchmal wirklich ökonomische Umstände in einem Bißthum ein, die nicht wohl der Würde eines Reichsfürsten angemessen sind? Rathen nicht manchmal eine solche Vereinigung sehr wichtige Staatsursachen, welche zu erörtern hier nicht

nicht der Ort ist? Wie manches Bißthum würde ohne eine solche Vereinigung verschlungen oder ruinirt sein? der Herr Fürstbischof von Speier könte wegen der Behandlung der Geschäfte an andern Höfen ganz unbesorgt sein, vielleicht gar von daher noch eine Abmaaß für sich nehmen, daß man Geschichte zwar nicht zu lang hinauszögern, aber auch nicht überschnellen, sondern einen jeden Gegenstand mit der Erfoderlichen Ueberlegung behandeln müsse. Der Herr Fürstbischof hat gar keinen Beruf dazu, deshalb den drei geistlichen Kurfürsten ein Kapitel zu lesen. So etwas aber kann sich auch nur der Herr Fürstbischof von Speier erlauben! derselbe will nun

---

Gegen=

Gegenbeleuchtung.

Es ist doch etwas bedenklich, daß in dem Embser Kongreß unter die Präliminar-Punkten, lauter Dinge gefallen sind, welche dem römischen Stuhle Abbruch thun, und den Erzbischöfl. Rechten, wenigstens in der Folge günstig sind. Die Brevia eligibilitatis bleiben also ausgesetzt? wenn es nur nicht geht, wie es nach der Klage mehrer Reichsstände in vordern Zeiten manchmal bey kaiserl. Propositionen auf dem Reichstage gegangen ist, wo immer die Türkensteuer der Präliminarpunkt war, die Abhelfung aber der von den Ständen beygebrachten Beschwerden bis zu Ende verschoben wurde, an welche hernach oft nicht mehr soll gedacht worden seyn. Auffallend ist es immer, daß ein so wichtiger Punkt der reinern Kirchendisciplin in einem Kongresse, wo solche erwecket werden sollte, nicht zur öffentlichen Sprache gekommen ist. Dies hat noch Niemand geläugnet, und Niemand wird es läugnen, daß Umstände eintreten können, welche die Mehrheit der

Bistü-

Bistümer in einer Person nothwendig machen; sie sind aber doch gewöhnlich nicht vorhanden.

Auch die bischöfl. Rechte, in so weit sie den Hrn. Erzbischöffen gemein sind, mögen durch solche Vereinigung schön gerettet worden. Von diesen ist aber hier die Rede nicht, sondern von jenen bischöflichen Rechten, welche Bischöffe gegen Erzbischöffe haben; daß diesen eine solche Vereinigung schädlich sey, bringt die gesunde Vernunft und Erfahrung mit sich.

Der Hr. Fürstbischoff ist wegen Behandlung der Geschäfte an mehrern Höfen unbesorgt; es wäre zu wünschen, daß man anderswo über den Gang der Geschäfte am Bruchsaler Hof eben so unbesorgt wäre; wo würde man aber den reichen Vorrath zu Verläumdungen, womit seit geraumer Zeit der Hr. Fürstbischoff angegriffen wird, herbekommen, wenn nicht Spionen unterhalten würden, die das Lied singen, das man gern haben mögte. Soll der Hr. Fürstbischoff der drey geistl. Kurfürsten deswegen die Lection gelesen haben, weil er die Bedenklichkeiten, die aus der Mehrheit der Bistümer folgen, entwickelt hat, und nimmt man daher Anlaß, Höchstdenselben zu lästern,

was

was wird dem gehören, der sich unterstehet in einem weit grössern Abstande einem Fürsten den Text zu lesen, und die höchste Person selbst gegen die offenbarste Wahrheit anzutasten? Doch so etwas kann sich nur der beleuchtende Pasquillant erlauben. Derselbe will nun,

Beleuchtung.

Daß der Pabst in dem Besitze die Probsteien zu vergeben bleibe, wo er sie nämlich vergiebt.

Antwort.

„Es ist ja aus den ersten Grundsätzen „der Rechtswissenschaft bekannt,„ sagt sehr wohl Reinfeld in den Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses S. 102. „daß sich niemand auf eine Verjährung beziehen

„ ziehen könne, der nicht nebst andern Erfor„dernissen auch den ruhigen durch die gesetz„mäsige Zeit ohne Widerspruch fortgeführten „Besitzstand für sich hat. Fraget man nun „die Geschichte, wie es mit dem Besitze, in „den sich der Pabst in Ansehung des Rechts, „Probsteyen zu vergeben befindet, aussehe, „so ergiebt sich, daß von Kaiser Friderich III „bis jezt die bittersten Klagen und beständigen „Widersprüche dagegen geführt worden sind. „Dem steht keinesweges entgegen, daß ein„zelne Stiften dem Pabst dieses Recht von „Jahrhunderten her ruhig haben überlassen; „Daß er also, obgleich nicht in Ruckſicht auf „die ganze deutsche Kirche, doch wenigst bei „diesem oder jenem Kapitel im ruhigen Be„sitzstande desselben sey. Denn hier ist die „Rede von einem Rechte, welches der gan„zen Nazion zusteht, und von einem einzel„nen Gliede derselben nicht vergeben werden „kann. Die ganze Nazion hat durch ihre „Regenten und Vorsteher die Widersprüche

„ für alle betroffene Stifter beständig einge-
„ legt, diese waren nicht Bedingnißweis ge-
„ sezt, nicht mit Ausnahmen begleitet; sie
„ würken demnach auch für jene Stifter, die
„ aus Zwange, Furcht, Unwissenheit oder
„ Nachgiebigkeit dem Pabste zu einer Zeit,
„ wo sie dessen überwichtigen Zudringlichkeiten
„ auf andere Weise nicht ausweichen konnten,
„ etwas zugestanden haben, welches nicht in
„ ihrer Macht war, und eben deswegen von
„ der Nation, die ihre Rechte durch die im-
„ merwährenden Widersprüche aufrecht erhal-
„ ten hat, bey einem günstigern Zeitpunkte
„ wieder zernichtet werden kann, ohne ein
„ neues Konkordat mit dem Pabste zu errich-
„ ten, oder sich in unnöthige Verhandlungen
„ einzulassen.“

Gegen-

Gegenbeleuchtung.

Daß der Pabst aus dem Besitze, die Probsteyen zu vergeben, verdrungen werde, auch wo er solches hergebracht hat. Was Reinfeld sagt, sind freylich die Gründe, welche, Neller und Barthel für die deutsche Nation aufgestellt haben. Rom hat aber auch seine Vertheidiger unter den deutschen Kanonisten gefunden. Ich meines theils bin noch nicht überführt, daß es ausser der Befugniß einzler Stifter gewesen sey, in Rücksicht auf ihre Gerechtsame bey dem ohnehin noch zweifelhaften Sinne der Konkordaten nachzugeben; die Stifter des deutschen Reichs machen zwar ein Corpus aus, und in dieser Rücksicht haben sie auch gemeinschaftliche Rechte, die ein Theil dem Ganzen nicht vergeben kann; ein jeder hat aber auch wieder seine eigne und besondre, durch deren Vergebung dem Ganzen kein Nachtheil zuwächst; indem bey solchen von einem Stifte auf das andere keine Folge kann gezogen werden. Einige Stifter haben bekanntlich das obschon im Namen der ganzen deutschen Nation errichtete Konkordat nicht

nommen, ungeachtet sie ein Ganzes ausmachen; so ist es doch auch wenigstens nicht widersinnig, zu sagen daß andre, welche es angenommen haben, in einem oder andern Punkte, der ohnehin noch streitig ist, hatten abgehen können in Rücksicht auf ihre Rechte, ohne daß die übrigen dadurch gefährdet werden. Kehre man (Barthel argumentirt auf ähnliche Art bey dem Texte der Konkordaten selbst für seine Meinung) den Satz um und setze: die Konkordaten sprechen in diesem Stücke offenbar für die römische Kurie, welche auch ohne Unterlaß auf den Befolg des Buchstabens gedrungen hätte; einige Stifter aber seyen so glücklich gewesen, sich in den gegentheiligen Besitzstand zu setzen, und darin zu erhalten, würde man wohl Rom recht geben, wenn es von dem Ganzen auf alle einzelne Glieder schliessen, und diese Stifter aus ihrem Besitze vertreiben wollte? Ich bin der Mann nicht, der über diese Sache entscheiden kann, dies sage ich selbst, damit es der Hr. Bel. mir zu sagen nicht nöthig hat. Doch scheinen mir die Gründe wenigstens von der Beschaffenheit zu seyn, daß die Sache noch zweifelhaft bleibt, welches zur Rechtfertigung des Hrn. Fürstbischoffs genug ist, welcher nur dies will, daß mit Rom, als dem compaciscirenden Theile vordersamst in Güte zu unter-

handeln,

handeln, und unterdessen mit allen eigenmächtigen, störenden Vorschritten einzuhalten sey. Der Mainzische Siegler und Professor Schlie hat selbst in seiner 8ten Dissert. §. 22. über die Konkordaten mit Bartheln auf drey Mittelwege angetragen, durch welche die Sache mit Anstande und friedlich geendigt werden könnte.

Beleuchtung.

ad 9.

Die testimonia idoneitatis behagen dem Herrn Bischofe vollkommen, und schmunzelt derselbe darüber, daß der Pabst immer auf seine Empfehlungen Rücksicht genommen, und sie vorgezogen habe. Vor kurzem soll denn aber doch Privat-Nachrichten zufolge der Pabst sich drüber weggesezt haben. Schade

 also,

also, daß damals die Antwort des Herrn Fürsten schon abgegangen war. Es scheint, der Herr Fürst weis nicht, daß manche Herrn Präbenden annehmen, und oftmal zehn bis zwanzig Jahre freiwillige Domizellaren bleiben. Gegen diese ist der Embser Punkt gerichtet.

In den Kapitelsstatuten soll, wie der Herr Fürstbischof will, nicht dispensirt werden können, wenn sie vom Pabste, Kaiser oder Bischofe bestätigt sind; wenn ihnen aber diese Bestätigung mangelt; und wenn sie überdies Ahndungswürdige (sobald nur von Kapiteln die Rede ist, wacht der alte Groll bei dem Herrn Bischofe wieder auf) Mißbräuche enthalten, oder begünstigen, wenn ferner willkührliche Aenderungen gegen ältere Statuten eingeführt werden oder gar landsherrliche und bischöfliche Gerechtsame geschmälert werden, so sollen solche für null und nichtig erklärt werden. Wie aber wenn diese Statuten auf Besitzstand und Verjährung beruhten? Sollen diese Titel nicht

gelten

gelten, sobald die Kapitel sich darauf berufen? Sollen sie allein vollwichtig sein für den Pabst gegen die Erz- und Bischöfe? Neuer Beweiß welches Kontrastes Menschenkinder fähig sind! — Uebrigens hat der Herr Fürstbischof zuverläßig, wenn er die Sache wegen des indulti perpetui den Herrn Erzbischöfen überläßt. Diesen wird es an Gründen und Mitteln nicht fehlen, ihre Absichten, ihre gute Sache durchzusetzen.

Gegenbeleuchtung.

Freylich behagen die Testimonia idoneitatis dem Hrn. Bischoffe vollkommen, und schmunzelt er nicht ohne Ursache, daß der Pabst auf seine Empfehlungen immer Rücksicht genommen und sie vorgezogen hat; der Herr wird doch dem Hrn. Fürstbischoffe dieß klein Vergnügen nicht mißgönnen. Höchstderselbe hat Ursache, weil er dadurch Gelegenheit bekommen hat, verdienstvolle Männer zu belohnen, und für seine Diözes brauchbare Arbeiter nachzuziehen. Wenn der Hr. Fürstbischoff mit dem neulichen Vorfalle, wie man hört, zufrieden ist, wird ja der Hr. Bel. deswegen unbesorgt seyn können. Der Hr. Fürstbischoff weiß nur zu gut, daß manche Herren 10 oder 20 Jahre freywillige Domizellaren seyn mögten; er wird in seiner Diözes diesen Mißbrauch nicht dulden. Man hoft, die Hrn. Eiferer für die Embser Punkten werden dagegen nichts einzuwenden haben. Es scheint der Groll gegen den Hrn. Fürst Bischoff brauche bey dem Hrn. Bel. gar nicht aufgeweckt zu werden; weil er Hochdemselben Widersprüche

aufbürden will, wo keiner zu sehen ist. Wenn den Statuten die erforderliche Bestättigung fehlt, und (ist eine particula Copulativa) wenn sie überdies ahndungswürdige Mißbräuche enthalten 2c. wo soll denn da eine Verjährung auch nur denkbar seyn? Wenn willkürliche Aenderungen, gegen ältere Statuten eingeführt werden 2c. Hier ist ja gar die Rede von neuen, wo also wieder kein Besitzstand möglich ist. Wie unglücklich ist doch der Beleuchter im Erwischen!

Beleuchtung.

ad 10.

Hier ist der Herr Fürstbischof so gütig, anzuerkennen, daß das Indultum Administrationis in spiritualibus einem kanonisch erwählten Bischofe in Deutschland nicht nöthig sey; beschönigt aber auf eine, fast möchte ich sagen, lächerliche Art die clausulam in temporalibus. Er ist endlich so patriotisch, daß er die Aufhebung oder vielmehr Retaxation der Annaten bewilligt, doch aber nicht anders als mit Einverständniß beider Paciscenten, welches so viel heißt, als die Annaten ewig beibehalten wissen wollen. Im Falle einer Kollision aber protestirt er zum voraus feierlich, wenn durch die in der alten Kirchendisziplin zu findende Mittel der Erzbischof etwa — fast sollte man glauben das Wort Erzbischof erschalle in den Ohren des Herren Fürsten, wie das Wort Türk in

den

den Ohren des Oesterreichers, so energisch drückt sich immer der Herr Fürst aus, wenn nur von weitem etwas von Erzbischöfen vermuthet werden kann, verstanden werden sollte. Also eine entschlossene, fest bestimmte Abneigung dieses Bischofs gegen Erzbischof. Man sieht hier offenbar, daß der kanonische Gehorsam, welchen der Herr Bischof seinem Erzbischofe schuldig ist, und den er sich so oft verdienstlich machen könte, ihm ganz unerträglich ist, daß er sich hinaufzuschwingen, unabhängig zu machen sucht. Wahres Uebertreten des vierten Gebots nach der allgemeinen richtigen Auslegung der Theologen.

Gegen-

Gegenbeleuchtung.

Ob die Klausel in temporalibus in der Confirmations-Bulle stehen bleibe, oder nicht, ist ein Punkt, wegen welchem es die Mühe nicht lohnt, viel Worte zu verlieren. Indessen haben die Bischöffe doch gewisse Rechte in temporalibus, welche nicht aus der Landes-Hoheit, sondern aus dem Bischöfl. Amte fliessen; folglich ist die Klausel weder in der Confirmations-Bulle unschicklich, noch die Beschönigung lächerlich; freylich soll wegen der aus den Konkordaten selbst schuldigen Retaxation der Annaten zuvorderst mit dem römischen Hofe Unterhandlung und Einverständnisse versucht werden; der Hr. Bel. kann doch gar nicht leiden, wenn man nicht gleich executivè verfahren will. Es gibt ja noch andre minder verhaßte Mittel, um diese Retaxation zu bewirken.

Der Herr findet hier eine entschlossen, fast bestimmte Abneigung eines Bischoffs gegen den Erzbischoff. Wenn es denn auch so wäre: so weiß der Beleuchter ja selbst schon die Ursachen, wegen welchen der Hr. Fürstbischoff Grund hat, auf

alle-

alle Neuerungen, die von gewissen Orten herkommen, mißtrauisch zu seyn, und eine entschlossene fast bestimmte Neigung gegen deren Fabrikanten, nicht aber gegen den Erzbischoff zu zeigen. Aerger mag das Wort Pabst in den Ohren des Beleuchters und Cons. klingen, als in den Ohren der Oesterreicher das Wort Türk. Der Oesterreicher versucht doch zuvor Unterhandlung und gütliche Einverständnisse, ehe er zum Säbel greift. Der kanonische Gehorsam wird von solchen Herren nur erhoben, wenn von Bischoff gegen Erzbischoff die Rede ist; wenn aber von Verhältnissen mit Rom die Frage ist: da mag man sich keine Verdienste sammeln. Doch vielleicht geht des 4te Gebot nach der allgemeinen richtigen Auslegung der Theologen nicht so weit.

Beleuchtung.

ad II.

In das Recht seiner ersten bischöflichen Instanz, fährt der Herr Fürstbischof fort, hätten der römische Hof und die Nunzien niemals Eingriffe gewagt; allein die Erzbischöflichen Vikariate pflegten nur gar zu oft dem bischöflichen Ansehen zu nahe zu treten, die bischöflichen Gerechtsame zu verletzen. — Wenn die römischen Eingriffe überhaupt izt seltener, als sonst, sind; so hat man es der Wachsamkeit der patriotischen Bischöfe und den nun bestehenden Reichsgesetzen, zu verdanken, die des Besitzstandes und der Verjährung ungeachtet, um dem Appellationswesen zu steuern, wie sich der Herr Graf v. Stirum in seiner Vorstellung an das Kurkollegium ausdrückt (*) gemacht werden. Daß die Erzbischöf-

(*) S. die schon mehrmalen angeführte Aktenmäßige Geschichte der Nunziatur.

bischöfliche Vikariate den bischöflichen zu nahe treten, dürfte wohl ein sehr leeres Vorgeben seyn, man müßte denn das, zu nahe treten heißen, wenn man nicht die Appellanten platterdings zurück weißt, wann man nicht die Prozesse gerade zu abschlägt, oder wenn man im Falle der Annahme nicht simpliciter die Urtheile der ersten Instanz bestätigt, kurz wenn man es nicht nach dem Eigendünkel des bischöflichen Vikariats macht. So mag wohl schon manchmal der kaiserliche Reichshofrath zu Wien, und K. R. Kammergericht zu Wetzlar dem landesherrlichen Ansehen des Herrn Fürsten zu nahe getreten seyn. Freilich ein unangenehmes Ding für einen Fürsten, der stets Recht haben will, daß es noch Oberrichter gibt, freilich eine harte Sache für manchen, daß noch Gerechtigkeit in der Welt zu finden! Die Urkunde von Benedikt 13 beweißt übrigens nichts, als daß der Herr Kardinal von Schönborn gegen das Mainzer Vikariat Klage geführt, keineswegs aber,

daß

daß diese gegründet gewesen. Das Gegentheil hat sich auch wirklich nachher ergeben. Dies alles aber auf die Seite gesezt, wo hat wohl der Herr Fürstbischof, als Graf von Stirum richtigere, unpartheiischere, schnellere und nachdrücklichere Gerechtigkeit gefunden, als eben bei dem Richterstuhle, den der Herr Fürst izt so tief herabgesezt, so undankbar mißhandelt? Wenn und wo Appellazionen mit Rechte anzunehmen, weiß das Mainzer Vikariat so gut, daß es einer Zurechtweißung von Seiten Se. fürstlichen Gnaden nicht bedarf. Sr. kurfürstliche Gnaden haben über dies durch eine eigene Gerichtsordnung bereits Vorsehung gethan, daß die Gerechtigkeit in allen Fällen, die auch Bischöfe betreffen, unpartheiisch gehandhabt werde; aber nur ad ædificationem nicht ad oppressionem Diœcesanorum. In diesen Fällen muß aber auch die weitere Provocation vom Bischofe und Erzbischofe Statt haben; jedoch nicht anders als mit Beobachtung der hier in Mittel liegenden

genden. Gesetze. Die Vertheidigungsmittel, wohin Appellazionen gehören, dürfen durchaus nicht erschwert oder gar versagt werden. Wodurch hat es denn also das Mainzer Vikariat so gar sehr bei dem Herrn Fürsten zu Bruchsal verdorben? Etwa durch den violeten Thalar-Prozeß? Nun dieser sollte doch die Erhaltung und das Bedürfniß des Biß- und Fürstenthums nicht überwiegen, wenn eben dies Vikariat durch seine Justiz so hohen Antheil hat. Was die Summa appellabilis betrift; so ist solche, meines Wissens, beim Erzbischöflichen Vikariate zu Mainz festgesezt; und könnte man da sehr leicht Unterricht von jedem Prokurator haben, dem dies wahrscheinlich bekannt sein wird.

Gegenbeleuchtung.

Daß den römischen Eingriffen, des Besitzstandes und der Verjährung Einhalt ungeachtet, ist gethan worden, ist ganz wohl geschehen; der Besitzstand und die Verjährung waren darnach geartet. Vielen Dank haben also die patriotischen Bischöffe verdient, und der Hr. Domdechant von Styrum selbst hat einigen Theil daran. Sobald Rom eine ähnliche Gelegenheit geben sollte, wird er seine Verdienste zu vermehren wissen. Worin das Erzbischöffl. Vikariat dem Hrn. Fürstbischofe zu nahe getreten, hat der Hr. Beleuchter schon oft gehört, Wiederhohlung ist also unnöthig. Das bischöfl. Vikariat verlangt nicht, daß man seinem Eigendünkel folgen soll, steht auch nicht auf dem Fuße mit dem Mainzer Vikariat, daß es sich nach dessen Eigendünkel behandeln lassen müsse. Das Geschrey der Hrn. Mainzer gegen das Kammergerichtsurtheil zeigt doch auch, daß ihnen zuweilen zu nahe getreten werde, und daß sie es auch empfinden.

Es ist gut, daß es noch Oberrichter über gewisse Dikasterien gibt, daß noch Gerechtigkeit gegen ihre Machtsprüche zu finden ist. Die Urkunde Benedikt des XIII. beweißt soviel, daß damal schon in mehrern Fällen Mainz zu weit seine Gewalt ausdehnte, daß Se. Hochfürstl. Gnaden der erste Fürstbischoff zu Speyer nicht sind, welcher das Erzbischöffl. Vikariat in seine gehörige Schranken zurückgewiesen haben wollte. Der Hr. Kardinal v. Schönborn wird doch nicht auch immer nach Privatvortheilen gehandelt haben. Man muthet den Herren nicht zu, daß sie die Billigkeit jener Beschwerden gestehen sollen; dies wäre in Wahrheit zuviel gefodert.

Jetzt kommen schon wieder die Verdienste dieser Erzstellen, um den Hr. Fürstbischoff: den Dank dafür haben ja Höchstdieselben schon abgestattet, als sie damal die **Bücklinge machten**, und tiefer herabgesetzt haben sie es auch nicht, als sie Ursache hatten.

Wenn das Mainzer Vikariat es weiß, wo Appellationen anzunehmen sind, so handelt es wider Wissen, da es solche in den erwähnten Fällen doch annimmt, und bedarf also einer Zurechtwei-

sung, und eben deswegen, weil Se. Hochfürstl. Gnaden von dem ernstlichen Willen des Hrn. Kurfürsten, die Gerechtigkeit unpartheyisch zu handhaben, überzeugt sind, haben Sie Höchstdenselben ersucht, ihr Vikariat in die gehörigen Grenzen zurückzuweisen. Auch die weitere Provokation muß Statt haben, und nicht anders als nach den Gesetzen, das will ja der Hr. Fürstbischoff. Die Vertheidigungsmittel dürfen nicht erschwert, aber auch nicht gar zu sehr gegen die kanonischen Satzungen und zum Schaden der Justitz erleichtert werden, sagt Benedikt XIII. in jener Urkunde. Könnte ich dem Herrn ins Gesicht schauen, so mögte ich sehen, ob er ohne roth zu werden, gegen mich behaupten könnte, daß das Metropolitangericht solche Appellationen, die es dem Vernehmen nach von Speyer annimmt, nach Rom gestatten würde. Doch vielleicht wäre es der Herr im Stande; sich nicht zu schämen, hat er gelernt. Die Thatsachen, wegen welcher der Hr. Fürstbischoff die Zurechtweisung des Erzvikariats verlangte, kommen zum Theile von ältern Datis her, als dem Violeten Talarprozeß. Der Hr. Kard. v. Schönborn kann doch auch dadurch zu seiner Klage nicht verleitet worden seyn. Ich glaube gar, der Herr schreibt dahin, der Hr.

Fürst-

Fürstbischoff habe das Bist- und Fürstenthum dem Metropolitangerichte zu danken; das ist das Schönste in der ganzen Scharteke; hierauf zu antworten, wäre unverzeihlich. Die Festsetzung der Summa appellabilis muß blos theoretisch seyn, aus dem praxi wenigstens ist, soviel Speyer betrift, noch nichts bekannt.

Beleuchtung.

ad 12.

In das vorgeschlagene Provincial-Synodal-Gericht will der Herr Fürstbischof durchaus nicht einwilligen. Er findet dabei hundert Bedenklichkeiten, die alle von keiner Erheblichkeit sind. Die deutsche Nazion hat lange daran gearbeitet, biß sie endlich vom römischen Stuhle judices in partibus für die Appellazionsfälle gleichsam herausgezwungen hat. Sie fühlte, was das heißt, von so weit entfern-

ten, der deutschen Gesetze und Gewohnheiten unkundigen Richtern von Römern sich Recht sprechen zu lassen. Inzwischen ist dieser Artikel des Baßler Dekrets niemals vollkommen in Ausübung gekommen. Der Embser Vorschlag scheint nun auf sothane völlige Zustandbringung lediglich abzuzielen. Diesem geseßlichen und patriotischen Vorschlage sollte nun ein deutscher geistlicher Reichsfürst, wenn er Patriotism in seiner Brust nährte, nicht so ausserordentlich heftig widersprechen. Es steht gar nicht zu vermuthen, daß manche Parthie sich lieber von Ausländern, von Römern, bei welchen noch überdies, wie noch neulich in der Leprischen Sache, jede Sache bis in alle Ewigkeit reproponirt, revidirt, und reventilirt werden kann, als von biedern Deutschen richten lassen wollen. Die Beisitzer dieses Synodalgerichts wären demnach nichts als judices in partibus, die schon längst durch die von der deutschen Nazion angenommene Baßler Dekrete genehmigt waren.

Diese

Diese Dekrete sind, wie der Herr Domdechant Graf von Stirum ehehin so lebhaft und gründlich darthat, ein Theil der Konkordaten, folglich kann ein solches Gericht nicht gegen die Konkordaten sein. Wenn die Erzbischöffe nicht mehr Beisitzer als die Bischöffe haben sollen, so kann man sich in Güte mit ihnen benehmen. Sie denken viel zu patriotisch, als daß sie in einer solchen Kleinigkeit nicht nachgeben sollten, wenn sie dadurch ganzen Provinzen nützliche Dienste leisten könnten. Uebrigens könnte dieses Gericht gar wohl mit brauchbaren Männern, besetzt werden, ohne befürchten zu müssen, daß den Bischöfen nachher dergleichen mangeln sollten. Der Unterhalt der Beisitzer darf ferner in keinen Betracht kommen, wenn man bedenkt und dagegen hält, was für Gelder dadurch von Rom ab- und in Deutschland zurückgehalten werden. Der Ort, wo dies Gericht etablirt werden soll, ist der freundschaftlichen Uebereinkunft mit dem Suffraganen anheim gestellt, und vielleicht finden

sich mehrere geschickte Männer, die einen solchen bischöflichen Ruf aus Patriotism für die gute Sache um eine geringe Erkänntlichkeit übernähmen.

Endlich besorgt noch der Herr Fürstbischof, daß man zu Embs auch die Erzbischöflichen Gerechtsame aus göttlichen Anordnungen habe herleiten, und dadurch von weitem die Erweckung der alten Erzbischöflichen Rechte anlegen wollen. Allein der Herr Fürstbischof hat weder dazu noch zu andern Besorgnissen einen Grund. Es sind Vermurhungen, Aufbürdung, um den Embser Kongreß verdächtig, die Bischöfe schüchtern zu machen, und auf eine bischöflich ziemlich unpatriotische Weiße das Gute, welches die Erzbischöfe bezwekt, bloß aus privat Leidenschaft und Eigennuz zu hindern. Die Erzbischöfe haben doch wohl auch Ordinariatsgerechtsame, die unmittelbar von Gott herstammen, und sie werden doch wohl zur Erhaltung

tung derselben den Beistand kais. Majestät anrufen können und dürfen.

So viel habe ich nur den Bemerkungen des Herrn Fürstbischofs entgegensetzen wollen. Vollständig sind meine Gegensätze nicht; das war aber auch mein Zweck nicht, das verdienten auch so seichte Bemerkungen nicht. Aber das glaube ich und schmeichle mir, daß ich wenigstens so viel gesagt habe, als zur Entkräftung nöthig war, und als erfodert wurde, um das Antwortschreiben des Herrn Fürsten in seinem wahren Lichte darzustellen. Dies allein war meine Absicht, und diese hoffe ich erreicht zu haben.

Gegenbeleuchtung.

Unter den hundert Bedenklichkeiten, die der Hr. Fürstbischoff bey dem neuen Synodalgerichte findet, hat der Herr die wichtigsten nicht beleuchten wollen. Eine derselben ist, daß der Erzbischoff auf diese Art zweymal zum Theil, oder wie ich glaube in effectu ganz Oberrichter seyn würde. Man stelle sich vor, wenn in diesem Synodalgerichte die Erzbischöffl. Deputirten das Directorium führten, und jenen, für ihre Vortheile geschäftigen Geist, der sich überall zeigt, mitbrächten; wenn ein oder mehrere Bistümer mit dem Erzbistume vereinigt wären; man denke sich die mannigfaltigen politischen Rücksichten noch hinzu, welche immer einige der bischöffl. Deputirten wegen ihren Prinzipalen oder eignem Interesse auf das Directorium nehmen müssen, dies alles verbinde man zusammen, und sage, ob nicht ein Bischoff, welcher das Unglück hätte, wie der Hr. Bischoff von Speyer in die Ungnade dieser Herren zu fallen, in den ihn betreffenden Sachen sich auf Gnade und Ungnade ergeben müste; den Hrn. Erzbischoff dürfte

dürfte man nicht anrufen, er sollte seine Deputirten in die gehörigen Schranken weisen; denn dieses hiese, Höchstdenselben selbst anpreisen, und sich ihm zum Rathgeber aufdringen. Vor einem solchen judici in partibus behüte uns Gott! Dies war auch der Sinn der Baßler Decreten und Konkordaten nicht, welche dem Pabste Freyheit lassen, judices in partibus aufzustellen.

Die weltlichen Regenten scheinen doch sich so sehr vor den römischen Tribunalen zu fürchten, sonst würde sich einer der ersten nicht so gegen seiner Unterthanen Vortheil sträuben, den man allen vormalt, aber zum Glücke oder Unglücke noch Niemand glauben will. Ich weiß nicht, ob sie nicht lieber alle Umschweife der römischen Kakote (welche doch in der Lepri'schen Sache sich so vortheilhaft gezeigt hat) dulten, als einen immerwährenden geistlichen Reichstag in Deutschland sehen wollten. Nehme der Hr. Bel. nun hiezu, was in dem Antwortschreiben von einer hier eintretenden Abänderung der Konkordaten gesagt wird, und sehe ob dieses Synodalgericht so platterdings möglich sey.

Die Besorgniß des Hrn. Fürstbischoffs wegen Aufweckung der alten Erzbischöffl. Rechte ist in den

Embser

Embser Punkten selbst gegründet; es sollen auch neue Vermuthungen seyn, sie sind doch gewiß nicht frevelhaft. Schon in der Mainzer Monatschrift sollte die menschliche Einsetzung des Metropolitangerichts zweifelhaft gemacht werden, da der bisher unbestrittene Satz dieser menschlichen Einsetzung sich blos noch hören läßt: nun kommen die Embser Punkte, räumen die gröste Hinderniß dieser Auferweckung, die Vorrechte des römischen Stuhls, dessen Oberrichteramt, die Gewalt zu Dispensionen hinweg, sprechen das Conservations-Recht an, von welchem zum Confirmations-Recht, und von diesem zu dem übrigen ein kleiner Schritt ist. Nein, man braucht hier weder Privatleidenschaft, noch Eigennutz, um aufmerksam zu werden. Eine gute Politik fodert, den darüber geworfnen Schleyer zuerst aufzudecken, umzusehen, was darunter verborgen liege.

Dies sey genug für das elende Pasqnill des Hrn. Beleuchters. Der Gang dieser Streitschriften ist doch ganz besonders. Dem Hrn. Fürstbischoffe werden die Embser Punkte mitgetheilt, um seine Meinung darüber zu sagen; er sagt sie: und da kömt ein Mensch, der, Statt die Bedenklichkeiten mit Bescheidenheit zu widerlegen, die Person

Person des Hrn. Fürsten aufs unartigste angreift, und also Leute die Gefühl für Wahrheit und Achtung für Fürsten haben, nöthiget, dem Thoren nach seiner Thorheit zu antworten, damit er sich nicht klug dünke. Die Welt, ich gestehe es, wird durch solche Schriften nicht klüger werden; wer kann dafür? gewiß jener nicht, der für den angegriffenen Theil aus blosem Hasse des Unrechts die Feder führet. Es war eine Zeit, wo Grobheiten die Würze der Schriften seyn sollten; es scheint der Herr Bel. hat diesen Geschmack noch; darnach muste man ihm also auftischen. Vielleicht sieht er und seines Gleichen meine Widerlegung mit Verachtung an und schweigt; dies hoffe und wünsche ich. Mit solcher Art zu schreiben, war nie meine Sache. Will er aber die Sache in das rechte Geleiße bringen, und den Inhalt der Embser Punkten selbst näher beleuchten: so finde ich in mir vielleicht auch einigen weitern Vorrath, zur fernern Aufklärung der Sache etwas beyzutragen.

C. XIV. 7 C.10

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung des an Seine Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens

[S.l.] 1788

Conc. 47

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10392956-9
VD18 10280294